

Verbraucherinformationen zu den

Rechtsschutz-Bedingungen

ARB 2020

**Guten Tag sehr geehrte Kundin,
guten Tag sehr geehrter Kunde,**

Sie haben ROLAND Rechtsschutz als starken Partner für Ihr gutes Recht gewählt. Danke für Ihr Vertrauen! Im Rechtsschutzfall helfen wir Ihnen kompetent weiter. Doch wir bieten Ihnen noch viel mehr, denn als ROLAND-Kunde kommen Sie in den Genuss zahlreicher Service-Leistungen. Hier einige Beispiele:

- Hilfe am Telefon: Rechtsschutzfälle können Sie uns einfach und schnell am Telefon melden. So können wir Ihnen eine erste rechtliche Orientierung und eine Deckungszusage geben sowie sie gegebenenfalls direkt einer außergerichtlichen Streitbeilegung, zum Beispiel Mediation, zuführen. Außerdem: Über die JurLine, unsere telefonische Rechtsberatung durch einen Anwalt, können Sie sich kostenfrei beraten lassen, sobald ein Rechtsproblem auftritt.
- Mediation: Als Alternative oder zusätzlich zum Gerichtsverfahren, auch zur außergerichtlichen Interessenwahrnehmung, übernehmen wir die Kosten für Mediations- und andere außergerichtliche Konfliktbeilegungs-Verfahren und stellen Ihnen einen qualifizierten Mediator zur Seite. Möglich ist auch eine telefonische Konfliktbeilegung. Dabei vermittelt ein Mediator in mehreren Telefonaten zwischen den Parteien.
- Die richtige Kanzlei: Wir empfehlen Ihnen gerne bundesweit ausgewählte Rechtsanwaltskanzleien aus unserem ROLAND-Partneranwaltsnetz, deren Qualität wir fortlaufend überprüfen.
- Mobiler Anwalt: Sie benötigen dringend eine anwaltliche Beratung in einem versicherten Fall und sind zum Beispiel aufgrund eines Unfalls ans Bett gefesselt? Wir zahlen die Anwaltskosten auch, wenn der Anwalt zu Ihnen kommt.

Damit Sie im Fall der Fälle wirklich schnell zu Ihrem Recht kommen, erhalten Sie unsere Service-Karte. So haben Sie die Rufnummer der Serviceline immer zur Hand. Haben Sie Fragen? Dann rufen Sie uns einfach an. Unter 0221 8277-500 sind wir jederzeit für Sie da.

ROLAND. Der Rechtsschutz-Versicherer. Wir sind Ihr starker Partner in Sachen Recht!

Ihre ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Bitte beachten Sie: Diese Bedingungen sind nach dem Bausteinprinzip aufgebaut. Die konkreten Inhalte/der konkrete Bedingungstext sind den Produkt-Bausteinen durch Kürzel zugeordnet. Eine erste Übersicht über die Kürzel finden Sie im Anschluss an diesen Text. Abschnitte, die für alle Produkt-Bausteine gelten, sind unter „Allgemein“ (A.) zusammengefasst.

Privat-Rechtsschutz	P.
Berufs-Rechtsschutz	B.
Verkehrs-Rechtsschutz für alle Privat-Fahrzeuge	V1p.
Firmen-Rechtsschutz	F.

Diese Liste mit Bausteinen und den entsprechenden Kürzeln ist unabhängig von Ihrem Vertrag. Es handelt sich nur um ein allgemeines Beispiel. Im Folgenden sind vollständig alle Passagen zusammengestellt. **Die für Sie relevanten Kürzel entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein. Daraus ergibt sich der für Sie gültige Bedingungstext.**

Unternehmen:
ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Deutschland

Produkt:
Rechtsschutz-
Versicherung

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Rechtsschutz-Versicherung an. Mit dieser sorgen wir dafür, dass Sie Ihre rechtlichen Interessen in den von Ihnen versicherten Lebensbereichen wahrnehmen können.



Was ist versichert?

- ✓ Mit der Rechtsschutz-Versicherung bieten wir Ihnen einen bedarfsgerechten Rechtsschutz, zum Beispiel im privaten Lebensbereich, im beruflichen und/oder verkehrsrechtlichen Bereich.
- ✓ Der Rechtsschutz erstreckt sich auf Leistungsarten. Diese decken die wichtigsten Rechtsbereiche ab (zum Beispiel Schadenersatz- oder Arbeitsrecht).

Welche Kosten übernehmen wir?*

- ✓ Gesetzliche Gebühren Ihres Rechtsanwalts.
- ✓ Kosten für Gerichte und Gerichtsvollzieher.
- ✓ Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die das Gericht heranzieht.
- ✓ Kosten des Prozessgegners, wenn Sie verpflichtet sind, diese zu tragen.
- ✓ Im außergerichtlichen Verfahren die übliche Vergütung eines technisch sachkundigen Sachverständigen.
- ✓ Kosten einer Mediation bis zu 10.000 Euro pro Versicherungsfall.
- ✓ Kosten eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die bei Anrufung eines Gerichts erster Instanz entstehen würden.

* Bei Sonderkonzepten können Abweichungen bestehen.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Wir haben eine Wartezeit vereinbart: Versicherungsschutz erhalten Sie nur für Streitigkeiten, deren erste Ursache nach Ablauf der Wartezeit eingetreten ist.
- ✗ Eine Streitigkeit hat mehrere Ursachen. Versicherungsschutz haben Sie nur, wenn die erste Ursache nach Versicherungsbeginn liegt.
- ✗ Wir haben eine Selbstbeteiligung vereinbart: In Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung müssen Sie die Kosten eines jeden Versicherungsfalles selbst tragen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb umfasst der Rechtsschutz einige Rechtsangelegenheiten nicht, zum Beispiel:
- ! Streitigkeiten um Kauf, Verkauf oder Finanzierung eines Grundstücks, das bebaut werden soll,
- ! Streitigkeiten um Urheber-, Patent- oder Markenrechte,
- ! Streitigkeiten um Erwerb, Veräußerung, Verwaltung und Finanzierung von Kapitalanlagen,
- ! Streitigkeiten um die Vergabe von Darlehen, um Spiel- oder Wettverträge oder um Gewinnzusagen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in Europa, in den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den kanarischen Inseln oder auf Madeira gesetzlich zuständig ist und Sie Ihre rechtlichen Interessen dort verfolgen. Das gilt nicht, wenn ein versicherter Rechtsbereich (zum Beispiel Steuer-Rechtsschutz) auf deutsche Gerichte beschränkt ist.
- ✓ Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt auch weltweit Versicherungsschutz. Die Kosten tragen wir dann grundsätzlich bis zu 200.000 Euro bzw. 400.000 Euro für Verträge mit Plus-Baustein.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- ✓ Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Dies betrifft auch die Fragen nach früheren Rechtsschutz-Verträgen und Versicherungsfällen.
- ✓ Sprechen Sie uns bitte an, wenn Ihre Angaben zum Versicherungsantrag oder zum Vertrag geändert werden müssen.
- ✓ Sie müssen uns und Ihren Anwalt vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren.
- ✓ Kostenverursachende Maßnahmen müssen Sie mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- ✓ Sie müssen dafür Sorge tragen, dass die Kosten der Rechtsverfolgung so gering wie möglich gehalten werden. Hierzu sollten Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt befragen.



Wann und wie zahle ich?

- ✓ Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, teilen wir Ihnen mit. Sie können die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, sie von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- ✓ Wann die Versicherung beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Die Versicherung gilt für die zunächst vereinbarte Dauer. Wenn nicht anders vereinbart, verlängert sie sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir sie nicht kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- ✓ Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen).
- ✓ Es sind mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und für diese besteht Versicherungsschutz: Dann können Sie oder wir den Versicherungsvertrag vorzeitig kündigen.
- ✓ Sie können auch kündigen, wenn wir den Versicherungsschutz unberechtigt ablehnen oder den Beitrag erhöhen.

Top-Rechtsschutz Komfort

Leistungsübersicht PBV/PBVI



ROLAND Sicher im Recht.

Folgende zusätzliche Leistungen sind zu den Tarif-Leistungen versichert:

- ✓ Unbegrenzte Deckungssumme in Deutschland
- ✓ Weltweite Deckungssumme: 500.000 Euro
- ✓ 60 Tage Widerrufsrecht*
- ✓ Versicherungsschutz für die anwaltliche Beratung und die weitergehende anwaltliche Tätigkeit im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht bis 250 Euro je Versicherungsfall**
- ✓ Studienplatzklagen versichert (mit fünf Jahren Wartezeit)
- ✓ Drei Monate Wartezeit in den Leistungsarten Vertrags-, Steuer- und Sozial-Rechtsschutz
- ✓ Sechs Monate Wartezeit in der Leistungsart Arbeits-Rechtsschutz

Schadenfreiheits-Rabatt:

Sie starten mit einer Selbstbeteiligung (SB) zwischen 100 und 300 Euro abhängig von der Vertragslaufzeit Ihrer Vorversicherung. Waren Sie bereits mindestens 12 Monate schadenfrei vorversichert (mindestens Privat-, Berufs- und Verkehrs-RS) und es besteht nahtloser Vertragsbeginn, starten Sie sofort mit einer SB von 200 Euro, bei mindestens 2 Jahren mit 100 Euro. Hatten Sie keine Vorversicherung, beginnen Sie mit einer SB von 300 Euro.

Die Selbstbeteiligung reduziert sich je schadenfreiem Versicherungsjahr um 100 Euro, bis auf 0 Euro. Bei einem leistungspflichtigen Schadenfall innerhalb der nächsten zwölf Monate steigt sie auf maximal 500 Euro an.

* Nach Ablauf Ihres gesetzlichen Widerrufsrechts von zwei Wochen haben Sie weitere 46 Tage Zeit, Ihren Versicherungsvertrag zu widerrufen, wenn bis dahin noch kein Versicherungsfall eingetreten ist und keine Service-Leistung in Anspruch genommen wurde.

** Ausgenommen sind Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen bzw. die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft und deren Folgesachen.

Allgemeine Kundeninformationen
nach § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV)

1. Gesellschaftsangaben **A**
ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Rechtsform	Aktiengesellschaft
Postanschrift	50664 Köln
Hausanschrift und Sitz der Gesellschaft	Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln (ladungsfähige Anschrift)
Vorstandsvorsitzender	Rainer Brune
Vorstand	Marc Böhlhoff, Dr. Ulrich Eberhardt
Registergericht	Amtsgericht Köln
Registernummer	HRB 2164

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG **55+. S+St.**

Rechtsform	Aktiengesellschaft
Postanschrift	50664 Köln
Hausanschrift und Sitz der Gesellschaft	Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln (ladungsfähige Anschrift)
Vorstand	Frank Feist, Dr. Ulrich Eberhardt
Registergericht	Amtsgericht Köln
Registernummer	HRB 9084

2. Hauptgeschäftstätigkeit **A**

Die ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Rechtsschutz-Versicherung berechtigt.

Die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Beistandsleistungs-Versicherung berechtigt. **55+**

3. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung **A**

Wir bieten Ihnen eine Rechtsschutz-Versicherung an. Im vereinbarten Rahmenübernehmen wir die Kosten Ihrer rechtlichen Interessenwahrnehmung und erbringen weitere Service-Leistungen.

Der Umfang Ihres Versicherungsschutzes richtet sich nach den individuell ausgewählten Bausteinen, Leistungen und Selbstbehalten. Grundlage unseres Vertrags sind die beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (*ARB*) einschließlich der jeweils vereinbarten Klauseln und Sonderbedingungen sowie die Allgemeinen Tarifbestimmungen.

Einzelheiten zum Umfang der Versicherungsleistungen finden Sie in Ziffer A 3 der ARB. Wir erbringen unsere Versicherungsleistungen nach Vorliegen eines Versicherungsfalles (*siehe Ziffer A 9 der ARB*) durch Übernahme der Ihnen für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen entstehenden Kosten.

Der Versicherungsfall gilt im Rahmen der ARB als eingetreten

- a) im Schadenersatz-Rechtsschutz von dem Ereignis an, dass den Schaden ausgelöst hat/haben soll,
- b) im Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht mit Änderung der persönlichen Rechtslage,

- c) im Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen sowie bei JurWay, JurLine und der Bonus-Rechtsberatung durch das Ereignis, das aufgrund konkreter Lebensumstände das Beratungsbedürfnis erstmals hat entstehen lassen,
- d) im Fall von JurMoneyPlus durch die Beauftragung des Inkasso-Unternehmens,
- e) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, zu dem Sie oder Ihr Gegner einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen haben oder begangen haben sollen.

Die Voraussetzungen müssen zudem nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für Versicherungsfälle, die während einer Wartezeit eintreten, besteht jedoch kein Kostenschutz.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4. **Zu zahlender Gesamtbeitrag**

A

Die Beitragsberechnung erfolgt unter anderem auf Basis der gewählten Selbstbeteiligung.

Dieser Beitrag wird neben gegebenenfalls sonstigen in die Beitragsberechnung einfließenden Faktoren (*zum Beispiel Zuschläge/Nachlässe*) im Vorschlag/Antrag oder Versicherungsschein konkret ausgewiesen.

Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten

Bei halbjährlicher Zahlungsweise beträgt der Zuschlag drei Prozent und bei vierteljährlicher sowie bei monatlicher Zahlungsweise fünf Prozent. Monatliche Zahlung setzt ein zu unseren Gunsten erteiltes SEPA-Mandat und eine Mindestrate in Höhe von fünf Euro voraus. Die Risikozuschläge ergeben sich aus risikorelevanten Merkmalen sowie dem erhöhten Verwaltungsaufwand.

Zahlungsweise

Die vereinbarte Zahlungsweise, das heißt jährliche, halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Zahlung des Beitrags, entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag/Vorschlag.

- **Erstbeitrag**
Ihre Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt.
- **Folgebeitrag**
Ihre Zahlung von Folgebeiträgen gilt als rechtzeitig, wenn sie jeweils zum Monatsersten der im Versicherungsschein genannten Fälligkeiten geleistet wird.
- **SEPA-Lastschriftmandat**
Ist mit Ihnen alternativ zur Beitragsrechnung die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nichtwidersprechen.

5. **Gültigkeitsdauer von Vorschlägen**

A

Grundsätzlich haben die Informationen, die Ihnen vor Abschluss eines Versicherungsvertrags zur Verfügung gestellt wurden, eine befristete Gültigkeitsdauer, falls kein entsprechender Versicherungsvertrag abgeschlossen wird. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (*Broschüren, Annoncen etc.*) als auch bei Vorschlägen und Preisangaben. Soweit Sie den betreffenden Informationen nichts anderes entnehmen können, sind wir Ihnen gegenüber an die darin enthaltenen Angaben vier Wochen gebunden.

6. Zustandekommen des Vertrags

Grundsätzlich kommt der Versicherungs-Vertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmenden Vertragserklärungen (*Willenserklärungen*) zustande, wenn Sie Ihre Vertragserklärung nicht innerhalb von zwei Wochen widerrufen.

Den Versicherungsbeginn entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

7. Beginn des Versicherungsschutzes

A

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nichtunverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu diesem Zeitpunkt.

Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen besteht in einigen Fällen eine Wartezeit von drei Monaten ab Versicherungsbeginn.

8. Vorläufige Deckung

A

Der Versicherungsschutz kann (*weil zum Beispiel noch Einzelheiten der Vertragsgestaltung zu klären sind*) auch aufgrund einer vorläufigen Deckungszusage in Kraft treten. Diese ist zunächst ein eigenständiger Versicherungs-Vertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

9. Bindefristen

A

Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungs-Vertrags einen Monat gebunden.

10. Widerrufsbelehrung

A

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) widerrufen.

Die Frist beginnt am Tag, nach dem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Vertragsinformationen gemäß § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an die
ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Deutz-Kalker Straße 46
50679 Köln
Telefax: 0221 8277-460
E-Mail: service@roland-rechtsschutz.de

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Diese Zustimmung kann auch konkludent durch Zahlung des Beitrags erfolgen. (*Das heißt, wenn Sie Ihren Beitrag bezahlen, drücken Sie damit Ihre Zustimmung aus*). Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten.

Dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet:
Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, x 1/360 des Jahresbeitrags bzw. 1/180 des Halbjahresbeitrags bzw. 1/90 des Vierteljahresbeitrags oder 1/30 des Monatsbeitrags.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (*zum Beispiel Zinsen*) herauszugeben sind.

Ende der Widerrufsbelehrung.

- 11. Laufzeit, Mindestlaufzeit, Beendigung des Vertrags** **A**
Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrags verweisen wir auf die Hinweise im Antrag sowie auf Ziffer A 14.2 dieser Bedingungen.
- 12. Anwendbares Recht/Gerichtsstand** **A**
Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
Klagen des Versicherers gegen Sie können bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erhoben werden. Einzelheiten sind in Ziffer 19.3 der ARB geregelt.
- 13. Vertragssprache** **A**
Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffenden Informationen und die Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere Bestimmungen gelten oder anderslautende Vereinbarungen getroffen werden.
- 14. Zuständige Aufsichtsbehörde** **A**
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
- 15. Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungsstellen** **A**
Unser Ziel ist es, Ihnen einen optimalen Service zu bieten. Sollten Sie einmal nicht zufrieden sein, rufen Sie uns unter 0221 8277-500 an. Wir kümmern uns schnell um Ihr Anliegen und versuchen, eine Lösung zu finden.

Sie können sich auch schriftlich an uns wenden:
ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, vertreten durch die Vorstände Rainer Brune (Vorsitzender), Marc Böhlhoff und Dr. Ulrich Eberhardt
Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln.

Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzusprechen:

Versicherungsombudsmann e. V.
Leipziger Straße 121
10117 Berlin
Telefon: 0800 3696000
Telefax: 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, sich bei folgender Aufsichtsbehörde zu beschweren:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (*BaFin*)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nichtverbindlich entscheiden kann. Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt bestehen.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil zur Leistungsbeschreibung der ARB 2020

1. Was sind die Aufgaben einer Rechtsschutz-Versicherung?
2. Was ist grundsätzlich zu beachten?
3. In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert? (*Leistungsarten*)
4. In welchen Ländern sind Sie versichert?
5. Wie sieht der Leistungsumfang aus/Welche Kosten übernehmen wir?
6. Was ist nicht versichert?
7. In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt? Wann ziehen wir eine Selbstbeteiligung ab?
8. Wie sehen die variablen Selbstbeteiligungen aus?
9. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Sie Anspruch auf Versicherungsschutz haben?
10. Wann können wir den Versicherungsschutz wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit ablehnen (Stichentscheidverfahren)?
11. Wie müssen Sie sich im Versicherungsfall verhalten (Erfüllung von Obliegenheiten)?
12. Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungs-Vertrag?

Allgemeiner Teil zum Vertragsverhältnis der ARB 2020

13. Welche Anzeigepflichten müssen Sie bei Antragstellung erfüllen?
14. Wann beginnt und endet Ihre Rechtsschutz-Versicherung?
15. Wann und wie müssen Sie Ihren Beitrag zahlen?
16. Wie erfolgt eine Beitragsanpassung?
17. Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung
18. Zahlungspause – Unter welchen Voraussetzungen bieten wir eine Beitragsfreiheit bei Arbeitslosigkeit an?
19. Welches Recht ist anzuwenden und wo ist der Gerichtsstand?
20. In welchen Fällen kann eine Bedingungsanpassung erfolgen?
21. Wie können Sie Ihren Versicherungsvertrag an neue Risiken anpassen?
22. Unter welchen Umständen gelten die neusten ARB für Sie?
23. Unter welchen Voraussetzungen bieten wir eine Differenzdeckung an?
24. Wie erfolgt eine Bonitätsprüfung?

Allgemeine Rechtsschutz-Bedingungen ARB 2020

Für Ihren Versicherungsvertrag gelten die nachfolgend aufgeführten Regelungen. Im jeweiligen Besonderen Teil der Bedingungen finden Sie die abweichenden und ergänzenden Regelungen zu den versicherten Bausteinen.

Allgemeiner Teil zur Leistungsbeschreibung der ARB 2020

A

1. Was sind die Aufgaben einer Rechtsschutz-Versicherung?

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.

A

2. Was ist grundsätzlich zu beachten?

2.1 Der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (*GDV*) gibt in unregelmäßigen Abständen unverbindlich Musterbedingungen zur Rechtsschutz-Versicherung bekannt. Wir garantieren, dass die im Versicherungsfall zu erbringenden Leistungen mindestens dem gleichartigen Versicherungsumfang der Musterbedingungen entsprechen, die zum Eintrittszeitpunkt Ihres Versicherungsfalls aktuell sind.

2.2 Aus rechtlichen Gründen weisen wir Sie auf Folgendes hin:
Versicherungsschutz haben Sie nur, soweit

- a) aufsichtsrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen und dem nicht die folgenden, auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Maßnahmen entgegenstehen:
- Wirtschaftssanktionen,
 - Handelssanktionen,
 - Finanzsanktionen oder
 - Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland.

Die übrigen Bestimmungen unseres Vertrags sind davon nicht betroffen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden. Dem dürfen allerdings nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

- b) das versicherte Risiko in Deutschland belegen ist.

A

3. In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert? (Leistungsarten)

„Dingliche Rechte“ sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel Eigentum.

Ihr Versicherungsschutz setzt sich aus bestimmten Rechtsbereichen, den so genannten Leistungsarten, zusammen. An dieser Stelle führen wir alle bei uns versicherbaren Leistungsarten auf. Im besonderen Teil der Bedingungen finden Sie bei den jeweiligen Bausteinen, in welchen Leistungsarten Sie versichert sind. Nur die dort aufgelisteten Leistungsarten gelten für Sie.

3.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche.

Solche Schadenersatzansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

3.2 Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus

- Arbeitsverhältnissen,
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche.

A

Ein „Schuldverhältnis“ besteht zum Beispiel zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein „dingliches Recht“ kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen.

Das bedeutet, es besteht beim Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kein Versicherungsschutz im Bereich Firmen-Rechtsschutz.

Ausnahme im Verkehrs-Rechtsschutz für Firmenfahrzeuge: Sie sind als Eigentümer, Halter, Erwerber, Leasingnehmer von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern betroffen, nicht aber als Vermieter von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen.

Freiberufliche Tätigkeiten sind nicht der Gewerbeordnung unterliegende selbstständig ausgeübte Berufe wie zum Beispiel Arzt, Ingenieur, Rechtsanwalt und Steuerberater.

Disziplinarrecht: Es geht um Dienstvergehen von zum Beispiel Beamten oder Soldaten. Standesrecht: berufsrechtliche Belange von freien Berufen, zum Beispiel von Ärzten oder Rechtsanwälten.

Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.

Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist.

3.3 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

Um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus

- Miet- und Pachtverhältnissen (zum Beispiel Streitigkeiten wegen Mieterhöhung),
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (zum Beispiel Streit um ein Wohnrecht),
- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (zum Beispiel Streit mit dem Nachbarn um den Verlauf der Grundstücksgrenze).

3.4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten.

Dieser Versicherungsschutz gilt für folgende Lebensbereiche (siehe Besondere Bedingungen der jeweiligen Produkte):

- Privat-Rechtsschutz,
- Verkehrs-Rechtsschutz und
- Landwirtschafts-Rechtsschutz.

Dieser Versicherungsschutz besteht nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit handelt, die in einem der folgenden Bereiche versichert gilt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe Ziffer A 3.1; zum Beispiel Streit um den Ersatz für Ihr gestohlenen Handy),
- Arbeits-Rechtsschutz (siehe Ziffer A 3.2; zum Beispiel Streit aus Ihrem oder um Ihr Arbeitsverhältnis) oder
- Wohnungs- oder Grundstücks-Rechtsschutz (siehe Ziffer A 3.3; zum Beispiel Streit aus Ihrem Mietverhältnis oder wenn Sie als Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks oder Gebäudes betroffen sind).

3.5 Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben in Einspruchsverfahren vor deutschen Finanzbehörden sowie in Klageverfahren vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

3.6 Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden sowie in Klageverfahren vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.

3.7 Verwaltungs-Rechtsschutz

- in Verkehrssachen, um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.
- im privaten Bereich, um Ihre rechtlichen Interessen aus dem privaten Lebensbereich in Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden sowie in Klageverfahren vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.
- im beruflichen Bereich, um Ihre rechtlichen Interessen aus dem angestellten sowie selbstständigen, freiberuflichen oder sonstigen gewerblichen Bereich in Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden sowie in Klageverfahren vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

3.8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.

3.9 Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. Sie haben Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

- Das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

A

In folgenden Fällen haben Sie also keinen Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen (*Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist*).
- Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (*zum Beispiel Beleidigung, Diebstahl, Betrug*).

Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

3.10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.
(*Beispiel: Sie verursachen unzulässigen Lärm.*)

Haben Sie bereits einen Rechtsanwalt mit der Klage beauftragt, ist kein Platz mehr für eine Beratungsabrechnung. Sämtliche Tätigkeiten sind dann bereits von der Verfahrensgebühr umfasst.

Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit sowie bei Mord und Totschlag.

3.11 Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in Familien-, Lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Wird der Rechtsanwalt darüber hinaus tätig, erstatten wir die Kosten für die Beratung nur, wenn die Beratung tatsächlich erfolgt ist.

Es besteht Versicherungsschutz für ein Mediations-Verfahren gemäß Ziffer A 5.1.1.

3.12 Opfer-Rechtsschutz

als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht. Voraussetzung ist, dass Sie oder eine mitversicherte Person als Opfer einer Gewaltstraftat verletzt wurden.

Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts im

- Ermittlungsverfahren,
- Nebenklageverfahren,
- für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz,
- für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch (*StGB*) in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Sie haben zusätzlich Versicherungsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz. Aber nur unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie sind nebenklageberechtigt,
- Sie wurden durch eine der oben genannten Straftaten verletzt und
- es sind dadurch dauerhafte Körperschäden eingetreten.

Ausnahme: Wenn Sie die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwalts als Beistand gemäß §§ 397 a Absatz 1, 406 g Absatz 3 Strafprozessordnung (*StPO*) in Anspruch nehmen können, besteht kein Versicherungsschutz.

3.13 Daten-Rechtsschutz

- um die Ansprüche Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (*BDSG*) oder nach EU Datenschutz-Grundverordnung (*DSGVO EU 2016/679*) sowie Datenschutz-Regelungen in anderen deutschen Gesetzen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung gerichtlich abzuwehren,
- für die Verteidigung, wenn Ihnen vorgeworfen wird, eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 42, 43 BDSG oder gemäß einer Datenschutz-Regelung aus anderen deutschen Gesetzen begangen zu haben.

Versicherungsschutz erhalten natürliche und juristische Personen, soweit sie personenbezogene Daten im Sinne des BDSG verarbeiten oder verarbeiten lassen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Organe und Bediensteten Ihres Unternehmens, zu denen auch der Datenschutzbeauftragte zählt.

Wenn Ihnen vorgeworfen wird, eine Straftat gemäß § 42 BDSG begangen zu haben, besteht kein Versicherungsschutz, wenn Sie wegen dieser Straftat rechtskräftig verurteilt werden. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die uns entstandenen Kosten zurückzuerstatten.

3.14 Rechtsschutz in Betreuungsverfahren

um Ihre rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anordnung Ihrer Betreuung nach §§ 1896 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (*BGB*) wahrzunehmen.

A

„Freiberufliche Tätigkeiten“ sind nicht der Gewerbeordnung unterliegende selbstständig ausgeübte Berufe wie zum Beispiel Arzt, Ingenieur, Rechtsanwalt und Steuerberater

3.15 Rechts-Services

3.15.1 JurWay Basic

- **JurLine – telefonische Rechtsberatung**
für einen ersten telefonischen Rat oder eine erste telefonische Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in privaten Rechtsangelegenheiten sowie in Rechtsangelegenheiten, die Ihre versicherte selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit betreffen. Es muss deutsches Recht anwendbar sein.
- **JurLoad**
für den Download von rechtlichen Mustervorlagen und -verträgen aus dem privaten Lebensbereich sowie aus dem gewerblichen Bereich über das ROLAND Service-Portal im Internet (www.roland-service.de).

3.15.2 JurWay Privat

- **JurOnline – Online-Rechtsberatung**
für einen ersten Rat oder eine erste Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in privaten Rechtsangelegenheiten. Es muss deutsches Recht anwendbar sein. Die Beratung erfolgt über das ROLAND Service-Portal (www.roland-service.de) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Sie muss aufgrund eines einfach zu erfassenden Sachverhalts ohne weitere Akteneinsicht und umfassende Rückfragen zur Online-Beratung geeignet sein.
- **JurCheck – präventive Vertragsprüfung**
für eine allgemeine anwaltliche Prüfung von Verbraucherverträgen, die Sie im privaten Lebensbereich zu schließen beabsichtigen und auf die deutsches Recht anwendbar ist. Geprüft wird, ob der Vertrag für Sie als Verbraucher rechtlich unwirksame Vertragsklauseln enthält. Die Beratung erfolgt über das ROLAND Service-Portal (www.roland-service.de) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Sie muss aufgrund eines einfach zu erfassenden Sachverhalts ohne weitere Akteneinsicht und umfassende Rückfragen zur Online-Beratung geeignet sein.
- **JurLoad**
für den Download von rechtlichen Mustervorlagen und -verträgen aus dem privaten Lebensbereich über das ROLAND-Beratungsportal im Internet
- **Online-Schutz-Radar**
Der Online-Schutz-Radar ist eine Service-Leistung von ROLAND Rechtsschutz, die über das ROLAND Kundenportal (www.roland-service.de) zur Erkennung, Aufdeckung und Feststellung von Risiken im Internet in Anspruch genommen werden kann. Hierbei wird das Internet sieben Tage die Woche und rund um die Uhr von unserem Dienstleister zu den von Ihnen gewählten Suchtermini „gescannt“, um etwaige Risiken durch die Offenlegung persönlicher Daten zu erkennen.

Sie können folgende Suchtermini überwachen lassen:

- Name, Vorname
- Anschrift (*postalische Adresse*)
- E-Mail-Adresse
- Telefonnummer (*Handy und Festnetz*)
- Kreditkartennummer
- Debit-Card-Nummer (*z.B. Maestro Card*)
- Social Media Accounts (*vorausgesetzt, dass Login-Daten vom Kunden bereitgestellt werden*)
- Personalausweisnummer
- Reisepassnummer
- Bankkonto-Nummer (*IBAN*)

Sie haben hierbei die freie Wahl, insgesamt 10 Suchtermini zu hinterlegen und dürfen dabei einzelne Kriterien mehrmals einrichten, solange die Gesamtsumme von 10 Terminen nicht überschritten wird.

Die identifizierten Risiken rund um Ihre persönlichen Daten erhalten Sie pro aktiv in Form einer E-Mail.

Die Ausschlüsse gemäß Ziffer A 6.2 gelten in JurWay Privat nicht.

Ausnahme: die speziell auf JurCheck zugeschnittenen Ausschlüsse (*siehe Ziffer A 6.2.30 in Verbindung mit JWP 6.2.30*). Außerdem können Sie JurWay nicht verwenden, um aus dem Versicherungsvertrag gegen uns vorzugehen (*siehe Ziffer A 6.2.11*).

A

„Freiberufliche Tätigkeiten“ sind nicht der Gewerbeordnung unterliegende selbstständig ausgeübte Berufe wie zum Beispiel Arzt, Ingenieur, Rechtsanwalt und Steuerberater

3.15.3 JurWay Gewerbe

- **JurOnline – Online-Rechtsberatung**
für einen ersten Rat oder eine erste Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in Rechtsangelegenheiten, die Ihre versicherte selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit betreffen. Es muss deutsches Recht anwendbar sein. Die Beratung erfolgt über das ROLAND Service-Portal (www.roland-service.de) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Sie muss aufgrund eines einfach zu erfassenden Sachverhalts ohne weitere Akteneinsicht und umfassende Rückfragen zur Online-Beratung geeignet sein.
- **JurCheck – präventive Vertragsprüfung**
für eine allgemeine anwaltliche Prüfung von Verträgen, die Sie im versicherten selbstständigen oder freiberuflichen Bereich zu schließen beabsichtigen und auf die deutsches Recht anwendbar ist. Geprüft wird, ob der Vertrag für Sie rechtlich unwirksame Vertragsklauseln enthält. Die Beratung erfolgt über das ROLAND Service-Portal (www.roland-service.de) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Sie muss aufgrund eines einfach zu erfassenden Sachverhalts ohne weitere Akteneinsicht und umfassende Rückfragen zur Online-Beratung geeignet sein.
- **JurLoad**
für den Download von rechtlichen Mustervorlagen und -verträgen aus dem gewerblichen Bereich über das ROLAND Service-Portal (www.roland-service.de) - Beratungsportal im Internet.
- **JurWebCheck**
für eine anwaltliche Prüfung der Website, mit der Ihre versicherte selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit im Internet präsentiert wird oder werden soll. Geprüft wird Ihre Internetseite auf die rechtlichen Anforderungen an Impressum und Datenschutzerklärung, soweit deutsches Recht anwendbar ist. Die Prüfung kann alle drei Jahre einmal in Anspruch genommen werden und erfolgt über das ROLAND Service-Portal (www.roland-service.de) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt.

Die Ausschlüsse gemäß Ziffer A 6.2 gelten in JurWay Gewerbe nicht.

Ausnahme: die speziell auf JurOnline und JurCheck zugeschnittenen Ausschlüsse (siehe Ziffer A 6.2.31 in Verbindung mit JWg 6.2.31). Außerdem können Sie JurWay nicht verwenden, um aus dem Rechtsschutz-Vertrag gegen uns vorzugehen (siehe Ziffer A 6.2.11).

3.16 JurMoneyPlus

für die Einforderung von unstreitigen und fälligen Vertragsforderungen von bis zu 100.000 Euro. Voraussetzung ist, dass im Fall der gerichtlichen Geltendmachung ein deutsches Gericht zuständig ist und dass die Forderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihrer versicherten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit oder Immobilien-Vermietung stehen. Die Einforderung erfolgt durch ein von uns benanntes Inkasso-Unternehmen. Wir tragen im Fall der teilweisen oder vollständigen Uneinbringlichkeit der Hauptforderung die hierfür anfallenden Kosten gemäß Ziffer JM 5.

3.17 Beratungs-Rechtsschutz in privaten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungs-Verfahren

für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in privaten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungs-Verfahren. Wir übernehmen die Kosten bis zu 500 Euro je Versicherungsfall. Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass die Beratung tatsächlich erfolgt ist.

3.18 Beratungs-Rechtsschutz bei beantragtem Insolvenzverfahren des Arbeitgebers

für versicherte Personen in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts bei beantragtem Insolvenzverfahren des Arbeitgebers und dadurch drohender Aufhebung Ihres Arbeitsverhältnisses. Wir übernehmen die Kosten bis zu 500 Euro je Versicherungsfall. Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass die Beratung tatsächlich erfolgt ist.

Nicht abrechenbar ist die Beratung z.B., wenn Sie bereits einen Rechtsanwalt mit der Klage beauftragt haben. Dann ist kein Platz mehr für eine Beratungsabrechnung, weil sämtliche Tätigkeiten bereits von der Verfahrensgebühr umfasst sind.

3.19 Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet
für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts als Reaktion auf eine Abmahnung, die Sie als Privatperson wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstoßes im Internet erhalten haben.

Wir übernehmen die Kosten bis zu 500 Euro pro Kalenderjahr. Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass die Beratung tatsächlich erfolgt ist.

3.20 Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen

für einen Rat oder eine Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in Bezug auf ein(e)

- Betreuungsverfügung,
- Vorsorgevollmacht,
- Patientenverfügung,
- Testament.

Wir übernehmen die Kosten für alle Beratungen eines Kalenderjahres zusammen bis maximal 250 Euro. Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass die Beratung tatsächlich erfolgt ist.

3.21 Bonus-Rechtsberatung

für eine Rechtsberatung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in Angelegenheiten, auf die deutsches Recht anwendbar ist.

Voraussetzung ist, dass Ihr ROLAND Rechtsschutz-Vertrag seit mindestens drei Jahren schadenfrei ist. Der Vertrag gilt so lange als schadenfrei, bis ein Versicherungsfall gemeldet wird. Danach beginnt die Frist neu zu laufen.

Hierbei zählt nicht als Versicherungsfall:

- Bonus-Rechtsberatung
- JurWay im privaten und gewerblichen Bereich
- JurWay Basic
- Service-Leistungen im Zielgruppen-Baustein Rechtsschutz 55+
- Reputations-Service in den Zielgruppen-Bausteinen Rechtsschutz für niedergelassene Ärzte und Heilberufe sowie Rechtsschutz für Architekten und Ingenieure

Wir übernehmen die Kosten für die Beratungsleistung bis zu 1.000 Euro pro Kalenderjahr. Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass die Beratung tatsächlich erfolgt ist.

Die Ausschlüsse gemäß Ziffer A 6.2 gelten hier nicht.

Ausnahmen: Die Bonus-Rechtsberatung können Sie nicht in Anspruch nehmen,

- um aus dem Rechtsschutz-Vertrag gegen uns vorzugehen (*siehe Ziffer 6.2.8 der jeweiligen Besonderen Bedingungen*).
- wenn Sie die Bonus-Selbstbeteiligung zu Ihrem Vertrag vereinbart haben.

Hier haben Sie Versicherungsschutz

Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:

- in Europa,
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeers,
- auf den Kanarischen Inseln,
- auf Madeira,
- auf den Azoren.

Ausnahme: Haben Sie Steuer-, Sozial-, Verwaltungs- oder Opfer-Rechtsschutz (*siehe Ziffer A 3.5, A 3.6, A 3.7 und A 3.12*) oder Wettbewerbs-Rechtsschutz (*als Bestandteil des Plus-Bausteins Gewerbe +g*) versichert, gilt dieser nur vor deutschen Gerichten und Behörden. Eine Einschränkung auf Deutschland ergibt sich auch aus den Leistungsarten Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (*siehe Ziffer A 3.4*) in den Zielgruppen-Bausteinen Architekten und Ingenieure (*AI.*), Niedergelassene Ärzte (*nÄ.*), Landwirtschaftliche Nebenbetriebe (*LN*) sowie in den Bausteinen Firmen-Vertrags-Rechtsschutz (*FVRS*), JurContract (*JC*) und im Zusammenhang mit Streitigkeiten aus Verstößen gegen das Mindestlohngesetz (*als Bestandteil des Plus-Bausteins Gewerbe +g*), Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht, Daten-Rechtsschutz, Rechtsschutz in Betreuungsverfahren, JurWay Privat, JurWay Gewerbe,

A

4. In welchen Ländern sind Sie versichert?

A

5. Wie sieht der Leistungsumfang aus/Welche Kosten übernehmen wir?

Mediation ist ein strukturiertes, freiwilliges Verfahren zur nachhaltigen Beilegung eines Konfliktes, bei dem ein unabhängiger allparteilicher Moderator -der Mediator- die Parteien des Konflikts in ihrem Lösungsprozess begleitet.

Beispiel: Sie und Ihr Ehepartner haben einen Konflikt mit einem Dritten. Die Kosten des Mediators werden hälftig zwischen den Parteien geteilt. Die Kosten, die auf Sie und Ihren Ehepartner entfallen, tragen wir. Der Dritte muss seinen Kostenanteil, also 50 %, selbst bezahlen.

Wenn Sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, tragen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels tragen wir nicht.

JurMoneyPlus und aus allen Leistungsarten, die ausschließlich in der Beratungsleistung eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts bestehen (*siehe Ziffern A 3.11, 3.13, 3.14, 3.15, 3.16, 3.17, 3.18, 3.19, 3.20, 3.21*).

Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können.

Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die in unserem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme.

Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

5.1 Leistungsumfang im Inland

Wir übernehmen folgende Kosten:

5.1.1 Sie möchten nach Eintritt des Rechtsschutzfalls (*siehe Ziffer A 9*) Ihre rechtlichen Interessen oder vor einer rechtlichen Auseinandersetzung die Möglichkeiten einer außergerichtlichen Konfliktbeilegung wahrnehmen. Es gibt eine Vielzahl von Verfahren zur außergerichtlichen Konfliktbeilegung. Solche Verfahren sind zum Beispiel Schieds- oder Schlichtungsverfahren, alternative Konfliktlösungsunterstützung, außergerichtliche oder gerichtsnahe Mediation.

Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben. Wir schlagen Ihnen einen Dienstleister zur Durchführung eines Konfliktbeilegungsverfahrens in Deutschland vor und übernehmen dessen auf Sie entfallende Kosten.

Ausnahme: Wir übernehmen die Kosten eines von uns vorgeschlagenen Dienstleisters zur außergerichtlichen Konfliktbeilegung gemäß Absatz 1 auch bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im Ausland, wenn beide Konfliktparteien in Deutschland wohnhaft sind und das Verfahren in Deutschland nach deutschem Recht stattfindet.

Haben Sie sich mit der anderen Partei bereits auf einen Dienstleister, zum Beispiel einen Mediator geeinigt? Dann übernehmen wir die auf Sie entfallenden Kosten. Diese tragen wir bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen würden.

Das Konfliktbeilegungsverfahren kann in Anwesenheit der Beteiligten, telefonisch oder auch online erfolgen. Sind an dem Verfahren unter Anwesenden auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir anteilig die Kosten für Sie und die mitversicherten Personen. Findet die Konfliktbeilegung telefonisch oder online statt, übernehmen wir die Kosten für alle Beteiligten.

Abweichend von den in Ziffer A 6.2.2 (*zum Beispiel Konflikt aus dem Hausbau mit Handwerkern*), Ziffer A 6.2.16 (*zum Beispiel öffentlich-rechtliche Nachbarstreitigkeiten*), Ziffer A 6.2.19 (*Konflikt unter mitversicherten Personen*) beschriebenen Ausschlüssen übernehmen wir auch in diesen Fällen die Kosten des von uns vorgeschlagenen Dienstleisters, zum Beispiel Mediators.

Diese Kosten übernehmen wir in allen versicherten Leistungsarten.

Für die Tätigkeit des Dienstleisters sind wir nicht verantwortlich. Dies bedeutet, dass dieser Ihnen gegenüber selbst und unmittelbar haftet.

5.1.2 Ferner übernehmen wir die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt.

A

Wir erstatten maximal die gesetzliche Vergütung **eines** Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Wohnen Sie mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt? Dann übernehmen wir bei Ihrer gerichtlichen Streitigkeit weitere anwaltliche Kosten, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines anderen Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (*sogennannter Verkehrsanwalt*). Diese weiteren Kosten übernehmen wir nur in der ersten Instanz.

Ausnahme: Im Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz tragen wir diese weiteren Kosten nicht.

Wohnen Sie mehr als 50 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt? Dann übernehmen wir bei Ihrer gerichtlichen Streitigkeit zusätzlich die tatsächlich entstandenen notwendigen Reisekosten zum zuständigen Gericht, wenn Sie als Beschuldigter oder Partei dort erscheinen müssen.

Die Kosten werden bis zur Höhe der Sätze für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (*RVG*) übernommen.

Können Sie den Rechtsanwalt wegen Unfall, Krankheit oder sonstiger körperlicher Gebrechen nicht selbst aufsuchen? In diesem Fall tragen wir die gesetzlichen Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder eines Rechtsanwalts für den Besuch bei Ihnen. Der Rechtsanwalt muss im Landgerichtsbezirk des Besuchsorts zugelassen sein.

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, tragen wir, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall Kosten von höchstens 250 Euro:

- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- er gibt Ihnen eine Auskunft oder
- er erarbeitet für Sie ein Gutachten.

5.1.3 Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch

- im Steuer-Rechtsschutz (*siehe Ziffer A 3.5*) für Angehörige der steuerberatenden Berufe (*Beispiel: Steuerberater*),
- in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie im Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (*siehe Ziffer A 3.11*) für Notare.

5.2 Leistungsumfang im Ausland

5.2.1 Bei einem Versicherungsfall im Ausland tragen wir die Kosten für einen Rechtsanwalt, der für Sie am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird.

Dies kann sein entweder

- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger ausländischer Rechtsanwalt oder
- ein Rechtsanwalt in Deutschland.

Den Rechtsanwalt in Deutschland vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland. Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.

Wir tragen die Kosten des ausländischen Rechtsanwalts maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines in Deutschland ansässigen Rechtsanwalts, sofern es um Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kapitalanlagen geht. Dies aber nur, sofern Kapitalanlagenstreitigkeiten entgegen Ziffer A 6.2.8 mitversichert sind.

Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht (*im Ausland*) entfernt? Dann übernehmen wir zusätzlich die Kosten eines Rechtsanwalts an Ihrem Wohnort. Diesen Rechtsanwalt bezahlen wir dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (*sogennannter Verkehrsanwalt*). Diese weiteren Kosten übernehmen wir nur in der ersten Instanz.

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann tragen wir je Versicherungsfall Kosten von höchstens 250 Euro:

- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- er gibt Ihnen eine Auskunft oder
- er erarbeitet für Sie ein Gutachten.

A

- 5.2.2** Wir tragen Ihre Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn
- Sie dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen und
 - Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.

Wir übernehmen die tatsächlich entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte geltenden Sätze.

5.2.3 Wir sorgen für die Übersetzung der Unterlagen sowie für die Bestellung eines Dolmetschers, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung oder die Tätigkeit des Dolmetschers anfallen.

5.2.4 Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

5.2.5 Wenn Sie zuvor genannte Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir Ihnen diese in Euro. Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Sie den Betrag vorgestreckt haben.

5.3 Darüber hinaus leisten wir im In- und Ausland Folgendes:

5.3.1 Wir tragen

- die Gerichtskosten, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden,
- die Kosten des Gerichtsvollziehers,
- die Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden, die Ihnen von der Behörde in Rechnung gestellt werden, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungsweg.

5.3.2 Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens, und zwar bis zur Höhe der Gebühren, die im Fall der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden.

Versicherungsschutz für Mediation besteht nur nach Ziffer A 5.1.1 und beschränkt sich auf das Inland.

5.3.3 Wir übernehmen die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet sind.

5.3.4 Wir sorgen für die Bestellung eines Dolmetschers für Gebärdensprache, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen und übernehmen dessen Kosten.

5.3.5 Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie

- zu deren Zahlung verpflichtet sind oder
- diese Kosten bereits gezahlt haben.

5.3.6 Damit Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont bleiben, zahlen wir für Sie – wenn nötig – eine Kaution. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens bis zu der in unserem Vertrag vereinbarten Höhe.

5.3.7 Wir übernehmen die von Ihnen zu tragenden Kosten der versicherten Verfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren.

A

A

6. Was ist nicht versichert?

*Das ist die sogenannte Wartezeit.
Während der Wartezeit besteht
kein Versicherungsschutz*

Nachfolgend listen wir alle geltenden Ausschlüsse auf. Wenn ein Ausschluss für einen Baustein nicht greift, dann finden Sie dies unter Ziffer 6 der Besonderen Bedingungen zum jeweiligen Baustein.

6.1 Zeitliche Ausschlüsse (Wartezeiten)

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz

6.1.1 Der Versicherungsfall ist innerhalb von drei Monaten nach Versicherungsbeginn eingetreten.

Die Wartezeit gilt für folgende Leistungsarten:

- Arbeits-Rechtsschutz (*siehe Ziffer A 3.2*)
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (*siehe Ziffer A 3.3*), es sei denn, es handelt sich um die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen der Verletzung dinglicher Rechte an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (*siehe Ziffer A 3.4*), wenn es sich um Auseinandersetzungen im Rahmen einer selbstständigen oder gelegentlichen selbstständigen Tätigkeit handelt
- Verwaltungs-Rechtsschutz im privaten, nicht selbstständigen sowie beruflichen, selbstständigen Bereich und in Cross-Compliance-Verfahren (*siehe Ziffer A 3.7*)
- Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (*siehe Ziffer A 3.14*)
- Beratungs-Rechtsschutz in privaten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungs-Verfahren (*siehe Ziffer A 3.17*)
- Beratungs-Rechtsschutz bei beantragtem Insolvenzverfahren des Arbeitgebers (*siehe Ziffer A 3.18*)

Der Versicherungsfall im Rahmen von **JurContract** und im **Firmen-Vertrags-Rechtsschutz** ist innerhalb von **sechs Monaten** nach Versicherungsbeginn eingetreten.

6.1.2 Ausnahme: Auch in den ersten drei Monaten haben Sie Versicherungsschutz:

- im Schadenersatz-Rechtsschutz (*siehe Ziffer A 3.1*),
- im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (*siehe Ziffer A 3.3*), soweit es sich um die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen der Verletzung dinglicher Rechte an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen handelt,
- im Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (*siehe Ziffer A 3.4*), es sei denn, es besteht ein Zusammenhang mit einer gelegentlichen selbstständigen Tätigkeit. Dann gilt die Wartezeit.
- im Steuer-Rechtsschutz (*siehe Ziffer A 3.5*),
- im Sozial-Rechtsschutz (*siehe Ziffer A 3.6*),
- im Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (*siehe Ziffer A 3.7*),
- im Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (*siehe Ziffer A 3.8*),
- im Straf-Rechtsschutz (*siehe Ziffer A 3.9*),
- im Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (*siehe Ziffer A 3.10*),
- im Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (*siehe Ziffer A 3.11*),
- im Opfer-Rechtsschutz (*siehe Ziffer A 3.12*),
- im Daten-Rechtsschutz (*siehe Ziffer A 3.13*),
- bei den Rechts-Services JurWay Basic/Privat/Gewerbe (*siehe Ziffer A 3.15*),
- bei JurMoneyPlus (*siehe Ziffer A 3.16*),
- im Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet (*siehe Ziffer A 3.19*),
- im Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen (*siehe Ziffer A 3.20*),
- im Antidiskriminierungs-Rechtsschutz (*siehe Ziffern F 1.3, L 1.3*),
- im StrafrechtPlus Privat (*siehe Ziffer S+p 1.1*),
- im StrafrechtPlus Gewerbe (*siehe Ziffer S+g 1.1*),
- im StrafrechtPlus für Steuerberater (*siehe Ziffer S+St 1.1*)

A

Beispiel:

- *Bestimmung des Grades einer Behinderung, Unfallanzeige bei einer Berufsgenossenschaft, Wiedererteilung der Fahrerlaubnis*
- *Anspruch auf BU-Rente oder Unfall Invaliditätsleistung*
- *Sie haben einen Mietvertrag gekündigt und nach Versicherungsbeginn gibt es Streit um die Kautions- oder Schönheitsreparaturen*

Beispiel: Sie üben Ihr Widerrufsrecht für Ihre Lebensversicherung aus, die Sie vor Beginn der Rechtsschutzversicherung geschlossen haben. Dabei machen Sie geltend, dass die Widerrufsbelehrung bei Abschluss der Lebensversicherung mangelhaft war.

Fracking, auch Hydraulic Fracturing, ist ein Verfahren zur Erschließung von Öl- und Gasresourcen aus unkonventionellen Lagerstätten durch tiefe Senkrecht- und Querbohrungen in das Erdreich und Einpumpen von Frack-Fluids (mit Chemikalien angereichertes Wasser) unter hohem Druck. Emissionen sind Ausbringungen von giftigen und umweltschädlichen Stoffen wie zum Beispiel Schadstoffe und Reizstoffe, aber auch Erschütterungen. Immissionen sind Einwirkungen wie zum Beispiel Erschütterungen

6.1.3

Der Versicherungsfall liegt zwar nach Beginn des Versicherungsschutzes, diesem ging jedoch voraus, dass Sie vor Versicherungsbeginn

- einen Antrag bei einer Behörde gestellt haben.
- einen Antrag auf Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag gestellt haben.
- ein Kündigungsrecht ausgeübt haben und der Versicherungsfall mit der Beendigung des gekündigten Vertrages zusammen hängt.

6.1.4 Sie melden uns einen Versicherungsfall, sind aber zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre für den betroffenen Bereich nicht mehr bei uns versichert.

Ausnahme:

Sie konnten Ihre Ansprüche mangels Kenntnis der den Versicherungsfall begründenden Tatsachen nicht eher geltend machen und melden uns den Versicherungsfall unverzüglich nach Kenntniserlangung.

6.1.5 Sie üben ein Recht (*Beispiel: Widerruf, Widerspruch, Anfechtung*) aus oder wollen es ausüben. Dabei berufen Sie sich als Voraussetzung dafür auf die Mangelhaftigkeit

- der Aufklärung,
- Belehrung oder
- Beratung

über dieses Recht anlässlich eines Vertragsabschlusses, der vor Beginn des Versicherungsschutzes geschlossen worden ist.

6.1.6 Im Steuer-Rechtsschutz (*siehe Ziffer 3.5*) liegen die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Abgaben (*zum Beispiel Steuern, Gebühren*) vor Vertragsbeginn.

6.2 Inhaltliche Ausschlüsse

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz

6.2.1 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit

- Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben,
- Nuklearschäden und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung und nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit Ihrem Arbeitsverhältnis stehen.
- Gesundheitsschäden sowie Schäden an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen aufgrund von Fracking oder von durch dieses Verfahren verursachten Emissionen,
- Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

6.2.2 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit

- dem Kauf oder Verkauf eines Grundstücks, das bebaut werden soll,
- dem Kauf oder Verkauf eines von Ihnen nicht ausschließlich selbst zu nutzenden bzw. genutzten Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils,
- der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten,
- der genehmigungspflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Grundstück, Gebäude oder dieser Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es oder ihn erwerben oder in Besitz nehmen.

Auch bei der Finanzierung eines der unter Ziffer A 6.2.2 genannten Vorhaben haben Sie keinen Versicherungsschutz.

A

Beispiel: Sie haben einen Verkehrsunfall und der Gegner will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht durch die Rechtsschutz-Versicherung, sondern im Rahmen der Haftpflicht-Versicherung versichert.

Beispiel: Der Vermieter des Mietfahrzeugs verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Rückgabe. Dies ist aufgrund des Mietvertrags über den Vertrags-Rechtsschutz im Baustein Verkehr versichert.

Beispiel: das Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben

Beispiel: Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft

Investitionsgüter sind z. B. Container, Güterwagons, Baumplanlagen, Windräder oder Immobilien

6.2.3 Sie wollen Schadenersatzansprüche abwehren.

Ausnahme:

- Der Schadenersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung.

6.2.4 Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht

6.2.5 Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen

6.2.6 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-/Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum.

6.2.7 Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht.

6.2.8 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung oder der Finanzierung von Kapitalanlagen aller Art. Hierzu zählen auch Direktinvestments. Dabei handelt es sich um Anlageprodukte, bei denen Sie (Teil-) Eigentümer von Investitionsgütern werden zur Einnahme von Mietzins oder Pacht und ggfs. von späterem Resterlös durch vorab vereinbarten Rückverkauf der Investitionsgüter.

Ausgenommen hiervon sind:

- Güter zum eigenen Ge- oder Verbrauch,
- Geld- und Vermögensanlagen, soweit Lebens- und Rentenversicherungen sowie Sparverträge betroffen sind,
- Gebäude oder Gebäudeteile, soweit diese zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden oder genutzt werden sollen,
- Werkverträge mit Handwerkern und der Dienstleistungsvertrag mit der Hausverwaltung (*Bestellung nach Wohnungseigentumsgesetz*) bezüglich vermieteter Wohneinheiten, wenn Sie insgesamt nicht mehr als 10 Wohneinheiten vermieten.

6.2.9 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit

- Der Vergabe von Darlehen, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fortdauernde Erwerbsquelle geschaffen oder genutzt wird,
- Spiel- oder Wettverträgen,
- Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften und
- Gewinnzusagen.

6.2.10 Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts.

Ausnahme: Sie haben die Beratung nach Ziffer A 3.11 vereinbart.

6.2.11 Sie wollen gegen uns oder unser Schadenabwicklungsunternehmen vorgehen. Sie wollen gegen den Versicherungsvermittler wegen der Vermittlung dieses Vertrags und der Beratung darüber vorgehen.

6.2.12 Streitigkeiten wegen

- Der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.

Ausnahmen:

- Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung.

6.2.13 Streitigkeiten im Zusammenhang mit gelöschten Inhalten in sozialen Medien und auf Online-Plattformen, deren Verfasser Sie oder eine mitversicherte Person sind.

A

6.2.14 Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr

- Vor Verfassungsgerichten oder
- Vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (*zum Beispiel dem Europäischen Gerichtshof*)

Ausnahmen:

Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentliche-rechtlichen Dienstverhältnissen.

Beispiel: Zwangsversteigerung des Fahrzeugs infolge Ihres Insolvenzantrags

6.2.15 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen oder das Vermögen einer mitversicherten Person eröffnet wurde oder eröffnet werden soll.

Ausnahme: Das gilt nicht, soweit Sie den Beratungs-Rechtsschutz in privaten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungs-Verfahren (*siehe Ziffer A 3.17*) in Anspruch nehmen wollen.

6.2.16 Streitigkeiten

- in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs-Angelegenheiten sowie
- in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.

Das heißt, dass Ihnen als Halter des Kraftfahrzeugs von der Behörde Kosten auferlegt werden, weil der Fahrer nicht ermittelt werden konnte

6.2.17 Gegen Sie wird ein Ordnungswidrigkeiten- bzw. Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes geführt, das mit einer Einstellung mit der Kostenfolge gemäß § 25 a Straßenverkehrsgesetz (*StVG*) endet. In diesen Fällen müssen Sie die bis dahin von uns geleisteten Zahlungen zurückerstatten. Auch das Rechtsbehelfsverfahren nach § 25 a Absatz 3 StVG ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

6.2.18 Es bestehen Streitigkeiten

- zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
- von Mitversicherten gegen Sie,
- von Mitversicherten untereinander.
- von mitversicherten Personen untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit einer von diesen gebildeten Büro-, Berufsausübungsgemeinschaft, Sozietät oder Gesellschaft, auch nach deren Beendigung.

6.2.19 Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner (*nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner, gleich welchen Geschlechts*) untereinander, wenn diese Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.

Beispiel: Ihr Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen. Dies ist nicht-versichert.

6.2.20 Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

Beispiel: Ihr Arbeitskollege kauft ein Fahrzeug. Sie bürgen für den Darlehensvertrag mit dem Autoverkäufer. Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag sind nicht versichert.

6.2.21 Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen. Oder Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen einstehen.

Dies gilt zum Beispiel, wenn Sie eine Straftat vorsätzlich und rechtswidrig begangen haben oder wenn Sie bei Abschluss eines Vertrags vorsätzlich und rechtswidrig falsche Angaben gemacht haben.

6.2.22 Sie haben in den Leistungsarten nach Ziffer A 3.1 bis A 3.8 die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen vorsätzlich und rechtswidrig verursacht.

Wird dies erst später bekannt, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.

A

„Freiberufliche Tätigkeiten“ sind nicht der Gewerbeordnung unterliegende selbstständig ausgeübte Berufe wie zum Beispiel Arzt, Ingenieur, Rechtsanwalt und Steuerberater.

Grundsicherung für Arbeitssuchende/Sozialhilfe

Subvention ist eine Leistung aus öffentlichen Mitteln, die ganz oder teilweise ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und der Förderung der Wirtschaft oder sonstiger Gemeinwohlinteressen dienen soll.

6.2.23 Jegliche Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einer geplanten oder ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

Ausnahme: Der Versicherungsschein umfasst ausdrücklich Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit.

6.2.24 Sie wollen außerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer 4 Interessen wahrnehmen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Teilnutzungsrechten (*Timesharing*) an:

- Grundstücken,
- Gebäuden,
- Gebäudeteilen.

6.2.25 Streitigkeiten in Verfahren aus dem Bereich des Asyl- und Ausländerrechts sowie aus dem Bereich des Rechts zur Sicherung des Lebensunterhalts.

6.2.26 Streitigkeiten in Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen.

6.2.27 Streitigkeiten in Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Gewährung und der vollständigen Versagung einer Subvention im gewerblichen Bereich, soweit nicht Cross-Compliance-Rechtsschutz gemäß Landwirtschafts-Rechtsschutz (*L*) besteht.

6.2.28 Bei der Inanspruchnahme von JurMoneyPlus gemäß Ziffer A 3.16 besteht kein Rechtsschutz

- für Forderungen, über die Ihnen zum Zeitpunkt der Erteilung des Inkasso-Auftrags bekannt war, dass sie nicht durchsetzbar sind (*zum Beispiel, weil Sie wussten, dass über das Vermögen des Schuldners ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde*), sowie
- für Forderungen, die zum Zeitpunkt der Beauftragung des Inkasso-Unternehmens gerichtlich an- oder rechtshängig oder tituliert sind, oder
- wenn eine durch das Inkasso-Unternehmen einzuholende Bonitätsauskunft über den Schuldner nicht positiv ausfällt oder
- wenn die Forderung verjährt oder noch nicht fällig ist oder
- wenn der Schuldner während des Verfahrens Einwendungen gegen die Forderung erhebt.

6.2.29 Kein Rechtsschutz besteht im Rahmen der präventiven Vertragsprüfung JurCheck im privaten Lebensbereich gemäß Ziffer A 3.15.2 für

- die Neugestaltung von Verträgen oder wesentlichen Vertragsteilen,
- die Bewertung steuerrechtlicher Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Verbrauchervertrags,
- die Bewertung von Verträgen über die Anschaffung, Veräußerung, Verwaltung von Wertpapieren (*zum Beispiel Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile*), Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen, Beteiligungen (*zum Beispiel an Kapitalanlagemodellen, stillen Gesellschaften, Genossenschaften*) und deren Finanzierungen (*Bank- und Kapitalanlagerecht*),
- die Bewertung von Bauträger-/ und Fertighausverträgen die Bewertung von Verträgen aus dem Bereich des Ehe-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts, soweit Eheverträge, Unterhaltsvereinbarungen, Adoptionsverträge, Güterstandsbeendigungsverträge oder Erbverträge Gegenstand der Prüfung sind,
- die Bewertung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (*AGB*) sowie von Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.

6.2.30 Kein Rechtsschutz besteht im Rahmen der Online-Rechtsberatung JurOnline und JurCheck im gewerblichen Bereich gemäß Ziffer A 3.15.3 für

- die Neugestaltung von Verträgen oder wesentlichen Vertragsteilen,
- die Bewertung steuerrechtlicher Sachverhalte,
- die Bewertung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (*AGB*) sowie von Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen,
- die Beratung zu Kapitalanlage- und Gesellschaftsverträgen, Verträgen des Vergabe-, des Lebensmittel- und Arzneimittelrechts sowie zu Betriebsübergaben und Betriebsnachfolgen,

A

- die Beratung im Zusammenhang mit Asyl- und Ausländerrecht sowie Patent-, Urheber-, Lizenz-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum sowie Kartellrecht,
- Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Gewährung und der teilweisen oder vollständigen Versagung einer Subvention.

6.2.31 Kein Rechtsschutz besteht im Rahmen des Ergänzungs-Bausteins

StrafrechtPlus Privat

- für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines Verbrechens im privaten Bereich; dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht,
- für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts im Zusammenhang mit zulassungspflichtigen Motorfahrzeugen,
- bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Vorsatzstraftat (*siehe Ziffer A 3.9*),
- für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines Delikts gegen die sexuelle Selbstbestimmung (*zum Beispiel sexuelle Nötigung*), es sei denn, der Vorwurf steht im Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen oder beruflichen, nichtselbstständigen Tätigkeit,
- für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aus den Rechtsbereichen des Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechts oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum sowie aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht oder in unmittelbarem Zusammenhang mit Verfahren aus diesen Bereichen.
- für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch eine Selbstanzeige von Ihnen ausgelöst wird,
- für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die in der Eigenschaft als Organ einer juristischen Person (*Beispiel: Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstandsmitglied*) begangen wurde oder begangen worden sein soll, es sei denn, es handelt sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit bei einem Geselligkeitsverein ohne wirtschaftliche Gewinnerzielungsabsicht,

6.2.32 Kein Versicherungsschutz besteht für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer Vorschrift des Kartellrechts sowie einer anderen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenvorschrift, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Kartellverfahren verfolgt wird.

A

7. In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt? Wann ziehen wir eine Selbstbeteiligung ab?

Beispiel: Sie verlangen Schadenersatz in Höhe von 10.000 Euro. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangen Sie einen Betrag von 8.000 Euro (= 80 Prozent des angestrebten Ergebnisses). In diesem Fall übernehmen wir 20 Prozent der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.

Wir können folgende Kosten nicht erstatten:

7.1 Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.

7.2 Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. Dies bezieht sich auf die **gesamten Kosten der Streitigkeit**.

Ausnahme: Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben. (*Beispiel: in der ersten Instanz vor dem Arbeitsgericht*)

7.3 Sie einigen sich auch über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche. In diesem Fall zahlen wir die darauf entfallenden Kosten nicht.

Ausnahme: Die unstrittigen Ansprüche stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ausgangsstreit.

7.4 Von den von uns zu tragenden Kosten ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung (*siehe Versicherungsschein*) je Versicherungsfall ab.

Ausnahmen:

- Hängen mehrere Versicherungsfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.
- Wir ziehen die Selbstbeteiligung nicht ab, wenn sich die Leistung auf eine der folgenden Leistungsarten beschränkt:
 - JurWay im privaten Lebensbereich gemäß Ziffer A 3.15.2 (*Ergänzungs-Baustein JWp*),
 - JurLine – telefonische Rechtsberatung gemäß Ziffer A 3.15.1,

A

- JurWay im gewerblichen Bereich gemäß Ziffer A 3.15.3 (*Ergänzungs-Baustein JWg*),
- JurMoneyPlus gemäß Ziffer A 3.16 (*Ergänzungs-Baustein JM*),
- Vertrags-Rechtsschutz gemäß Ziffer A 3.4 im Ergänzungs-Baustein Jur-Contract (*JC 3.4*),
- Bonus-Rechtsberatung gemäß Ziffer A 3.21,
- Service-Leistungen gemäß Ziffer 55+ 3.23 im Zielgruppen-Baustein Rechtsschutz 55+ (*55+*) oder
- Reputations-Service gemäß Ziffer A 3.1 im Zielgruppen-Baustein Niedergelassene Ärzte und Heilberufe (*nÄ 3.1*), Architekten und Ingenieure (*AI 3.1*) und Steuerberater (*St 3.1*)
- Mediation nach Ziffer A 5.1.1.

Wir ziehen die Selbstbeteiligung auch dann nicht ab, wenn der Versicherungsfall mit Kosten bis 250 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer abgeschlossen wird.

7.5 Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (*zum Beispiel Kosten eines Gerichtsvollziehers*),

- die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen,
- die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden.

7.6 Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutz-versicherungs-Vertrag nicht bestünde.

A

8. Wie sehen die variablen Selbstbeteiligungen aus?

8.1 Die 300 Euro Bonus-Selbstbeteiligung

Wenn Ihrem Vertrag die 300 Euro Bonus-Selbstbeteiligung zugrunde liegt, startet diese bei 300 €. Bestand bereits eine schadenfreie Vorversicherung mit gleichartigem Versicherungsumfang, kann Ihre anfängliche Selbstbeteiligung auch niedriger ausfallen (*siehe Versicherungsschein*).

Was führt zur Veränderung der Selbstbeteiligungshöhe?

Haben Sie seit Vertragsbeginn von uns ein Jahr lang keine Kostenzusage erhalten, reduziert sich Ihre Selbstbeteiligung um 100 €, in jedem weiteren Jahr ohne Kostenzusage um jeweils 100 € bis auf 0 €.

Melden Sie einen Versicherungsfall, auf den eine Kostenzusage erfolgt, erhöht sich Ihre Selbstbeteiligung auf 500 €.

Melden Sie seit der letzten Hochstufung ein Jahr lang keinen Versicherungsfall mit Kostenzusage, reduziert sich auch in diesem Fall die Selbstbeteiligung um 100 €, in jedem weiteren Jahr ohne Versicherungsfall mit Kostenzusage um jeweils 100 € bis auf 0 €.

Nutzen Sie die folgenden Leistungen, führt dies nicht zu einer Hochstufung:

- JurLine,
- JurWay,
- Telefonische Konfliktbeilegungsunterstützung (*telefonische Mediation*).

Auf welchen Zeitpunkt kommt es an?

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Selbstbeteiligungshöhe im Versicherungsfall ist die Meldung des Versicherungsfalls.

8.2 Die 0 Euro variable Selbstbeteiligung

Sofern die 0 Euro variable Selbstbeteiligung vereinbart wurde, beträgt diese bei Abschluss des Vertrags 0 Euro. Sie erhöht sich nach einem Versicherungsfall um 100 Euro, bei jedem weiteren Versicherungsfall innerhalb eines Jahres um weitere 100 Euro. Die Selbstbeteiligung kann maximal 300 Euro betragen und senkt sich je schadenfreiem Jahr um 100 Euro ab.

A

A

9. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Sie Anspruch auf Versicherungsschutz haben?

Beispiel: Sie sind durch schlecht verlegte Pflastersteine auf dem Bürgersteig gestürzt und haben sich dabei verletzt. Sie wollen Schadenersatzansprüche bei der Gemeinde geltend machen. Versicherungsfall ist der Zeitpunkt des Sturzes und nicht etwa der Zeitpunkt, zu dem das Pflaster mangelhaft verlegt wurde

Beispiel: Der Arbeitgeber zahlt seit Monaten keinen Lohn. Der Versicherungsfall ist der erste Lohnausfall.

Beispiel: Bei Beginn eines Mietverhältnisses wird die Wohnung in mangelhaftem Zustand übergeben. Sie wird vom Vermieter erst nach mehreren Rügen des Versicherungsnehmers in einen vertragsgemäßen Zustand versetzt. Versicherungsfall ist die Übergabe der Wohnung bei Mietbeginn

9.1 Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist.

Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende - also im versicherten Zeitraum - eingetreten ist.

Ausnahme: Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die vor Beginn der Vertragslaufzeit oder während der Wartezeit eingetreten sind. Dies gilt abweichend von den Regelungen unter Ziffern A 6.1.3 bis A 6.1.5.

Folgende **Voraussetzungen** müssen erfüllt sein:

- Der Versicherungsfall betrifft ein Risiko, das bei der erstmaligen Geltendmachung eines Anspruchs seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen bei uns versichert ist.
- Sie konnten Ihre Ansprüche mangels Kenntnis der den Versicherungsfall begründenden Tatsachen nicht eher geltend machen.

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach Ihrem bei uns bestehenden Rechtsschutz-Vertrag.

9.2 Was gilt als Versicherungsfall?

9.2.1 In den folgenden Leistungsarten das Ereignis, das aufgrund konkreter Lebensumstände das Beratungsbedürfnis erstmals hat entstehen lassen:

- JurWay (siehe Ziffern A 3.15.2 und A 3.15.3) und JurLine im privaten Lebensbereich (siehe Ziffer A 3.15.1),
- Bonus-Rechtsberatung (siehe Ziffer A 3.21).

9.2.2 Im Schadenersatz-Rechtsschutz das erste Ereignis, durch das der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Beginns der Rechtsgutverletzung. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

9.2.3 Soweit keine andere Regelung besteht, der Zeitpunkt, zu dem Sie oder der Gegner erstmalig gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen haben oder verstoßen haben sollen.

Zur Bestimmung des Zeitpunktes berücksichtigen wir

- alle Tatsachen (d.h. konkrete Sachverhalte im Gegensatz zu Werturteilen), auch wenn sie nur behauptet werden,
- die durch Sie und den Gegner vorgetragen werden,
- um die jeweilige Interessenverfolgung zu stützen (d.h. es ist ohne Bedeutung ob Sie oder der Gegner den Anspruch oder die Klage erheben).

Werden Rechtsverstöße von Ihnen und dem Gegner behauptet, werden die Verstöße beider Parteien berücksichtigt.

Unberücksichtigt bleiben dabei zu Ihren Gunsten tatsächliche oder behauptete einzelne Verstöße, **die länger als ein Jahr** vor Beginn des Versicherungsschutzes zurückliegen. **Ausnahme:** Dies gilt nicht bei einem Dauerverstoß.

9.3 Wenn sich Ihr Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt (**Dauerverstoß**), ist nur dessen Beginn maßgeblich. Ein solcher Dauerverstoß liegt vor

- bei sich gleichmäßig wiederholenden Verstößen oder
- wenn ein andauernder rechtswidriger Zustand herbeigeführt worden sein soll.

A

Beispiel: Sie machen einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung geltend. Der Käufer verweigert die Zahlung mit der Begründung, Sie hätten ihn bei Vertragsabschluss arglistig getäuscht. Der entscheidende Versicherungsfall ist nicht die Weigerung der Zahlung, da bei der Bestimmung des Versicherungsfalls der erste Rechtsverstoß maßgeblich ist, also hier die behauptete Täuschung

A

10. Wann können wir den Versicherungsschutz wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit ablehnen? (Stichentscheidverfahren)

„Unverzüglich“ heißt nicht „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie möglich“.

A

11. Wie müssen Sie sich im Versicherungsfall verhalten? (Erfüllung von Obliegenheiten)

„Unverzüglich“ heißt nicht „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie möglich“.

Beispiele für Kosten verursachende Maßnahmen: Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels

9.4 Sind mehrere Rechtsverstöße vorgeworfen worden, dann ist der erste entscheidend. Sollen dabei Rechtsverstöße wechselseitig (*d.h. von Ihnen und vom Gegner*) begangen worden sein, werden die Verstöße beider Parteien berücksichtigt. Wenn dieser erste Rechtsverstoß innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, erhalten Sie Versicherungsschutz. Wenn dieser erste Rechtsverstoß vor Vertragsbeginn eingetreten ist, haben Sie keinen Anspruch auf Versicherungsschutz.

Unberücksichtigt bleiben dabei zu Ihren Gunsten tatsächliche oder behauptete einzelne Verstöße, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes zurückliegen. Ausnahme: Dies gilt nicht bei einem Dauerverstoß.

10.1 Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach

10.1.1 die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach Ziffer A 3.1 bis A 3.7 **keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat** oder

10.1.2 Sie Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen wollen. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden.

Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung.

10.2 Was geschieht, wenn wir eine Leistungspflicht nach Ziffer A 10.1 ablehnen und Sie damit nicht einverstanden sind?

In diesem Fall können Sie einen für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgenden Fragen:

- Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg?
- Steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?

Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir.

Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Sie und für uns bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

10.3 Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben. Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz.

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

11.1 Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?

11.1.1 Sie müssen uns den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch.

11.1.2 Sie müssen uns

- vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalls unterrichten,
- alle Beweismittel angeben und
- uns Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.

11.1.3 Kosten verursachende Maßnahmen müssen Sie nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist.

11.2 Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht.

A

Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen,

- bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben, und
- entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?

Dann tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.

11.3 Den Rechtsanwalt können Sie auswählen.

Wir wählen den Rechtsanwalt aus,

- wenn Sie das verlangen oder
- wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.

Wir beauftragen den Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.

11.4 Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun:

Ihren Rechtsanwalt

- vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
- die Beweismittel angeben,
- die möglichen Auskünfte erteilen,
- die notwendigen Unterlagen beschaffen und
- uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.

11.5 Wenn Sie eine der in Ziffern A 11.1 und A 11.4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, **verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.**

Bei **grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit** sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform über diese Pflichten informiert haben.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Beispiel: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Versicherungsfalls,
- für die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung.

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.

„Abtreten“ heißt, Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person.

11.6 Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abtreten.

11.7 Wenn ein anderer Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über. Aber nur soweit wir die Kosten bereits beglichen haben.

Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.

Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen wir keine Kosten erstatten.

A

„Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße

Beispiel: Ihr Prozessgegner

A

12. Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungs-Vertrag?

Textform heißt per Brief, Fax, E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch

Das heißt: Bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Ihnen nicht.

Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. Bereits von uns übernommene Kosten müssen Sie uns zurückerstatten.

11.8 Hat Ihnen ein anderer Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und wurden diese zuvor von uns gezahlt? Dann müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.

12.1 Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungs-Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

12.2 Wann wird die Verjährung ausgesetzt?

Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungs-Vertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

A

Allgemeiner Teil zum Vertragsverhältnis der ARB 2020

A

13. Welche Anzeigepflichten müssen Sie bei Antragstellung erfüllen?

13.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung (*Antrag*) alle Ihnen bekannten Gefahrumstände in Textform anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch zur Anzeige verpflichtet, wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform Fragen stellen.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem für uns tätigen Vertreter geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

13.2 Rücktritt vom Vertrag

- **Voraussetzungen für den Rücktritt**
Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungs-Vertrag zurückzutreten.
- **Ausschluss des Rücktrittsrechts**
Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben. Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- **Folgen des Rücktritts**
Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Uns steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Textform heißt per Brief, Fax, E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch

13.3 Kündigung

Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

13.4 Rückwirkende Vertragsanpassung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos in Textform kündigen.

14. Wann beginnt und endet Ihre Rechtsschutz-Versicherung?

Beispiel zu Ziffer 14.2.4: Sie teilen uns mit, dass Sie kein Auto mehr haben oder die versicherte Wohnung verkauft haben.

13.5 Ausübung der Rechte

Wir müssen die uns nach Ziffern A 13.2 bis A 13.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangen. Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Uns stehen die Rechte nach Ziffern A 13.2 bis A 13.4 nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir können uns auf die genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

13.6 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

14.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten oder den einmaligen Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen (*siehe Ziffer 15.4.1*). Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt (*das heißt, sie gilt in jedem Fall*).

14.2 Dauer und Ende des Vertrags

14.2.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

Verträge können für die Dauer von einem, zwei, drei, vier und fünf Jahren abgeschlossen werden. Die Beiträge beziehen sich auf eine Laufzeit von fünf Jahren. Bei Ein- bis Vierjahresverträgen wird ein Beitragszuschlag berechnet.

14.2.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Kündigen können sowohl Sie als auch wir. Die Kündigung muss Ihnen oder uns **spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit** in Textform zugehen.

14.2.3 Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahres in Textform zugehen.

14.2.4 Ist der Versicherungsschutz nicht mehr nötig, weil sich die äußeren Umstände nach Vertragsschluss geändert haben, sodass das versicherte Risiko nicht mehr besteht? Dann gilt Folgendes (*sofern nichts anderes vereinbart ist*):

14.2.4.1 Der Vertrag endet, sobald wir erfahren haben, dass sich die äußeren Umstände geändert haben. Beiträge stehen uns nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.

14.2.4.2 Der Versicherungsschutz besteht über Ihren Tod hinaus bis zum Ende der Versicherungsperiode. Dies gilt, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet ist. Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungs-Vertrag zum Todestag beendet wird.

14.2.5 Kündigung nach Versicherungsfall

A

14.2.5.1 Wenn wir Ihren Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats in Textform zugehen, nachdem Sie unsere Ablehnung erhalten haben.

14.2.5.2 Sind mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz? In diesem Fall können sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen.

Wann müssen Sie oder wir kündigen? Die Kündigung muss uns bzw. Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den zweiten Versicherungsfall bestätigt haben. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres. Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

14.2.6 Versichererwechsel

Damit Sie bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile haben, haben Sie uns gegenüber Anspruch auf Versicherungsschutz in folgenden Fällen (*dies gilt abweichend von den Regelungen unter Ziffer A 6.1.3 bis 6.1.5*):

- Der Versicherungsfall ist in unserer Vertragslaufzeit eingetreten. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn ein Fall von Ziffern A 6.1.3 bis A 6.1.5 vorliegt.
- Der Versicherungsfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein.
- Der Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz (*Beispiel: Steuerbescheid*) fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für Ihre Steuer- oder Abgabenfestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.
- Der Vorversicherer und wir haben unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung des Versicherungsfalles: Der Versicherungsfall ist nach den Bedingungen des Vorversicherers nach Beendigung seines Vertrages eingetreten. Nach unseren Bedingungen ist der Versicherungsfall in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.

Voraussetzung für Versicherungsschutz ist in allen eben genannten Fällen, dass

- Sie bei Ihrer vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert waren und,
- Sie bei uns zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gegen dieses Risiko versichert sind und
- der Wechsel des Risikos zu uns lückenlos erfolgt ist.

In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Sie bei Ihrem Vorversicherer versichert hatten; höchstens jedoch im Umfang des von Ihnen mit uns geschlossenen Vertrags.

„Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.

Beispiel Steuerbescheid: Sie erhalten in unserer Vertragslaufzeit einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragszeit des Vorversicherers betrifft.

A

15. Wann und wie müssen Sie Ihren Beitrag zahlen?

Beispiel: Bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr drei Monate, das folgende Versicherungsjahr zwölf Monate.

15.1 Beitragszahlung

Es handelt sich um Jahresbeiträge, die im Voraus zu entrichten sind. Nebengebühren werden nicht erhoben. Alle Beiträge mit Zuschlägen, Nachlässen und unterjährigen Zahlungen werden auf zwei Nachkommastellen berechnet. Bei der Berechnung von Baustein-Kombinationen, Nachlässen, Zuschlägen und unterjährigen Zahlungen kann es durch Rundungsdifferenzen systembedingt zu geringfügigen Abweichungen gegenüber dem im Antrag genannten Beitrag kommen. Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlen. Für unterjährige Zahlungsweise fallen Risikozuschläge an. Diese ergeben sich aus risikorelevanten Merkmalen sowie dem erhöhten Verwaltungsaufwand.

15.2 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr dauert grundsätzlich zwölf Monate. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

A

„Unverzüglich“ heißt nicht „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie möglich“.

15.3 Versicherungssteuer

Der Versicherungsbeitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

15.4 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung (erster Beitrag)

15.4.1 Fälligkeit der Zahlung

Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, müssen Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen bezahlen.

15.4.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu diesem späteren Zeitpunkt. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Sie allerdings aufmerksam gemacht haben, und zwar in Textform oder durch einen auffallenden Hinweis im Versicherungsschein.

Wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

15.4.3 Rücktritt

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

15.4 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung (Folgebeitrag)

15.4.1 Die Folgebeiträge werden am Ersten des Monats fällig, für den die Fälligkeit vereinbart ist.

15.5.2 Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist (*siehe Ziffer 15.5.3*). Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen. Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

15.5.3 Zahlungsaufforderung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen eine Zahlungsfrist einräumen. Das geschieht in Textform und auf Ihre Kosten. Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach Ziffer 15.5.4 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

15.5.4 Welche rechtlichen Folgen hat die Fristüberschreitung?

• Verlust des Versicherungsschutzes

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, haben Sie ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung **keinen Versicherungsschutz**. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Ziffer 15.5.3 auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.

• Kündigung des Versicherungs-Vertrags

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, können wir den Vertrag in Textform **kündigen**, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Ziffer 15.5.3 auf die Möglichkeit der fristlosen Kündigung hingewiesen haben. Wenn wir Ihren Vertrag gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Dann aber haben Sie für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, **keinen Versicherungsschutz**.

15.6 Rechtzeitige Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Ankündigung des SEPA-Lastschrifteinzugs

Wir kündigen Ihnen spätestens fünf Kalendertage vor der Fälligkeit der ersten SEPA-Lastschriftzahlung den SEPA-Lastschrifteinzug an (*zum Beispiel durch Rechnungsstellung*). Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen erhalten Sie eine einmalige Unterrichtung vor dem ersten Lastschrifteinzug mit Angabe der Fälligkeitstermine.

15.6.1 Wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn

- **der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und**
- **Sie der Einziehung nicht widersprechen.**

Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann? In diesem Fall ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie nach einer Aufforderung in Textform unverzüglich zahlen.

15.6.2 Beendigung des SEPA-Lastschriftverfahrens

Wenn Sie dafür verantwortlich sind, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsweise zu verlangen. Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform aufgefordert haben.

15.7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

In diesem Fall haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

A

16. Wie erfolgt eine Beitragsanpassung?

Eine Anpassung führt zu einer Erhöhung oder Absenkung der Beiträge.

16.1 Bei bestehenden Versicherungsverträgen sind wir mindestens einmal im Kalenderjahr berechtigt und verpflichtet, die Beiträge dahingehend zu überprüfen, ob sie beibehalten werden können oder ob eine Anpassung vorgenommen werden muss. (*Eine Anpassung führt zu einer Erhöhung oder Absenkung der Beiträge.*)

Zweck der Überprüfung ist es, Folgendes sicher zu stellen:

- die dauerhafte Erfüllbarkeit unserer Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen,
- die sachgemäße Berechnung der Beiträge (*Tarifierung*) und
- das bei Vertragsschluss bestehende Gleichgewicht von Leistung (*Versicherungsschutz bieten*) und Gegenleistung (*Versicherungsbeitrag zahlen*). Bei der Überprüfung wenden wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an. Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, werden bei der Überprüfung zusammengefasst.

16.2 Wir sind nur berechtigt, Veränderungen der seit der letzten Festsetzung der Beiträge tatsächlich eingetretenen und der danach bis zur nächsten Überprüfung erwarteten Entwicklung der Schadenkosten (*einschließlich Schadenregulierungskosten*) zu berücksichtigen. Hierbei greifen wir auch auf die Zahlen zurück, die ein unabhängiger Treuhänder im Auftrag des Gesamtverbands der Versicherungswirtschaft (*GDV*) auf der Grundlage einer möglichst großen Zahl von Rechtsschutz-Versicherern festgestellt hat.

Der Ansatz für Gewinn sowie individuelle Beitragszuschläge und -abschläge bleibt unverändert.

16.3 Ergibt die Überprüfung höhere Beiträge als die bisherigen, sind wir berechtigt, sie um die Differenz anzuheben. Ergibt die Überprüfung niedrigere Beiträge als die bisherigen, sind wir verpflichtet, sie um die Differenz abzusenken.

16.4 Sind die ermittelten Beiträge für bestehende Verträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge und enthalten die Tarife für die bestehenden und für die neu abzuschließenden Verträge die gleichen Tarifmerkmale, die gleichen Angaben zu Tarifmerkmalen und den gleichen Versicherungsumfang, können wir auch für die bestehenden Verträge nur die Beiträge für neu abzuschließende Verträge verlangen.

A

16.5 Die Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

16.6 Besteht die Anpassung in einer Erhöhung des bisherigen Beitrags, so wird sie nur wirksam, wenn wir Ihnen die Erhöhung mindestens einen Monat vor deren Wirksamwerden in Textform mitteilen. Sie können das Versicherungsverhältnis innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch mit Wirkung zu dem Zeitpunkt kündigen, indem die Erhöhung wirksam werden soll (*siehe Ziffer 16.5*). Wir haben Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

A

17. Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung

Beispiel: Sie haben ein Auto bei uns versichert und schaffen sich jetzt zusätzlich ein Motorrad an.

Textform heißt per Brief, Fax, E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch

17.1 Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen höheren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da an diesen höheren Beitrag verlangen. Denn damit sichern wir eine höhere Gefahr ab.

Wenn wir diese höhere Gefahr auch gegen einen höheren Beitrag nicht versichern können, müssen wir die Absicherung gegen diese Gefahr ausschließen.

In folgenden Fällen können Sie den Versicherungs-Vertrag in Textform kündigen:

- Ihr Beitrag erhöht sich um mehr als zehn Prozent oder
- wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab. In diesen Fällen können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist, ohne eine Frist kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen. Nachdem wir von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erhalten haben, müssen wir unser Recht auf Beitragsänderung innerhalb eines Monats ausüben.

17.2 Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen niedrigeren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da an nur noch diesen niedrigeren Beitrag verlangen. Sie müssen uns diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten anzeigen. Wenn Sie uns nach Ablauf von zwei Monaten informieren, wird Ihr Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben.

17.3 Meldepflichten zur Beitragsfestsetzung

17.3.1 Sie haben uns nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch hin nachzuweisen. Bei unrichtigen oder fehlenden Angaben zu unserem Nachteil können wir von Ihnen eine Vertragsstrafe in Höhe Ihres letzten Jahresbeitrags verlangen. Das bedeutet, dass Sie im laufenden Jahr den doppelten Jahresbeitrag bezahlen müssen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie an der Unrichtigkeit oder dem Unterlassen der Angaben kein Verschulden trifft.

17.3.2 Aufgrund Ihrer Änderungsmitteilung wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Hauptfälligkeit Ihres Vertrags berichtigt. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden.

17.3.3 Wenn Sie uns die richtigen Angaben innerhalb eines Monats nach Erhebung der Vertragsstrafe nachmelden, wird diese hinfällig.

A

18. Zahlungspause – Unter welchen Voraussetzungen bieten wir eine Beitragsfreiheit bei Arbeitslosigkeit an?

18.1 Wir bieten Ihnen als Privatkunden die Möglichkeit, Ihren Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten, ohne dass Sie Ihren Versicherungsbeitrag zahlen müssen.

Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Sie oder Ihr Ehe-/Lebenspartner sind arbeitslos gemeldet (§ 137 Sozialgesetzbuch III) bzw. berufs- oder erwerbsunfähig (§ 43 Sozialgesetzbuch VI).
- Sie haben die Zahlungspause während der Laufzeit Ihres Vertrags bisher noch nicht in Anspruch genommen.
- Sie sind Privatkunde und haben die Einzel-Bausteine P, B, V1p, V2p, V3p oder Ip (*also Privat-, Berufs-, Verkehrs- oder Immobilien-Rechtsschutz als Eigentümer oder Mieter*) oder den Landwirtschafts-Rechtsschutz (L) ohne Kombination mit Produkten für Gewerbekunden abgeschlossen.

A

- Die Zahlungspause muss zwischen uns vereinbart sein. Sie gilt höchstens für ein Jahr. Dies gilt auch dann, wenn während der Zahlungspause mehrere dieser Voraussetzungen gegeben sind (*Beispiel: erst Arbeitslosigkeit, dann Erwerbsunfähigkeit*). Nach Ihrem Tod gilt die Zahlungspause für die Person, die den Versicherungsvertrag mit uns fortführt.

18.2 Eine Zahlungspause nach Ziffer 22.1. tritt nicht ein,

18.2.1 wenn eine andere Person verpflichtet ist oder verpflichtet wäre, den Beitrag zu zahlen – davon ausgenommen ist eine gesetzliche Unterhaltspflicht –, oder

18.2.2 wenn Sie bereits vor Versicherungsbeginn arbeitslos bzw. berufs- oder erwerbsunfähig geworden sind oder

18.2.3 wenn Ihnen zum Zeitpunkt der Vereinbarung eine Kündigung oder ein(e) sonstige(s) auf (*einvernehmliche*) Aufhebung des Arbeitsverhältnisses gerichtete(s) Maßnahme/Angebot bekannt ist oder

18.2.4 wenn die Arbeitslosigkeit oder die Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit innerhalb von zwölf Monaten nach Versicherungsbeginn eintritt oder

18.2.5 wenn die Arbeitslosigkeit oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit verursacht ist durch

- militärische Konflikte,
- innere Unruhen,
- Streiks oder
- Nuklearschäden (*ausgenommen durch eine medizinische Behandlung*) oder

18.2.6 wenn die Arbeitslosigkeit oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit von Ihnen vorsätzlich verursacht wurde oder in ursächlichem Zusammenhang mit einer von Ihnen begangenen vorsätzlichen Straftat steht oder

18.2.7 wenn Sie bis zum Eintritt der Voraussetzungen nach Ziffer 18.1 nicht alle fälligen Versicherungsbeiträge gezahlt haben.

18.3 Den Anspruch auf Zahlungspause müssen Sie unverzüglich geltend machen. Sie müssen

- uns Auskunft über alle Umstände Ihres Anspruchs erteilen und
- nachweisen, dass die Voraussetzung für eine Zahlungspause nach Ziffer 18.1. gegeben ist. Zum Nachweis müssen Sie eine amtliche Bescheinigung vorlegen.

18.4 Wir können Sie höchstens alle drei Monate auffordern, aktuelle Nachweise dafür vorzulegen, ob Sie noch die Voraussetzung für eine Zahlungspause erfüllen. Wenn Sie dieser Aufforderung nicht unverzüglich nachkommen, beenden wir die Zahlungspause. Diese Zahlungspause tritt jedoch mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft, wenn die Auskünfte und Nachweise nachgereicht werden. Die Ziffern 18.1. bis 18.3. gelten nicht im Todesfall oder solange ein anderer bereits erbrachter Nachweis für die Zahlungspause noch vorliegt.

18.5 Die Zahlungspause kann nicht vereinbart werden, wenn Sie Versicherungsschutz für Gewerberisiken – auch in Kombination mit Privatkundenprodukten – abgeschlossen haben.

18.6 Sie gilt nicht für den Immobilien-Rechtsschutz für Vermieter und nicht für Erweiterungen des Versicherungsumfangs, die während der Zahlungspause eventuell vereinbart werden.

A

A

19. Welches Recht ist anzuwenden und wo ist der Gerichtsstand?

Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, eine „juristische Person“ ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.

19.1 Anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungs-Vertrag gilt deutsches Recht.

19.2 Klagen gegen das Versicherungsunternehmen

Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Am Sitz des Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung oder
- wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes. Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

19.3 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes. Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.
- Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.
- Wenn Sie eine juristische Person sind oder eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, ist das Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung zuständig.

A

20. In welchen Fällen kann eine Bedingungsanpassung erfolgen?

20.1 Wir sind berechtigt, die betroffenen Bedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (*Anpassung*), wenn folgende Anlässe gegeben sind:

- Neue Rechtsvorschriften treten in Kraft oder bestehende werden geändert, die sich unmittelbar auf einzelne Bestimmungen des Versicherungs-Vertrags auswirken,
- die höchstrichterliche Rechtsprechung zu Regelungen aus dem Versicherungs-Vertrag ändert sich,
- ein Gericht stellt rechtskräftig die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen fest oder
- ein bestandskräftiger Verwaltungsakt der Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde beanstandet einzelne Bedingungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar.

20.2 Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Ihre Obliegenheiten nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

20.3 Dem Versicherungs-Vertrag wurde bei Vertragsschluss ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Leistung (*Versicherungsumfang*) und Gegenleistung (*der von Ihnen zuzahlende Beitrag*) zugrunde gelegt. Die Bedingungsanpassung ist nur zulässig, wenn dieses ursprüngliche Verhältnis des Versicherungs-Vertrags durch die Änderungsanlässe in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. Sind einzelne Bedingungen unwirksam oder werden sie beanstandet, ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.

20.4 Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zu Ihrem Nachteil geändert werden (*Verschlechterungsverbot*). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.

20.5 Die Berechtigung zur Anpassung besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für unsere Bedingungen auch, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten. Voraussetzung dafür ist, dass unsere Bedingungen im Wesentlichen inhaltsgleich mit denen der anderen Versicherer sind.

20.6 Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.

A

20.7 Die angepassten Bedingungen werden Ihnen schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform widersprechen. Hierauf werden Sie bei der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

20.8 Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Anpassung nicht in Kraft. Wir können innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn für uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist.

A

21. Wie können Sie Ihren Versicherungsvertrag an neue Risiken anpassen?

Vorsorge-Versicherung

Ist für Sie ein neues Rechtsschutz-Risiko entstanden? Das könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn Sie oder eine mitversicherte Person ein neues Fahrzeug oder eine Immobilie gekauft haben. Es kann sich auch um die Aufnahme einer versicherbaren gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit handeln. Auch die Voraussetzungen für die Mitversicherung einer weiteren Person können entstehen (*zum Beispiel, Sie heiraten*) oder entfallen (*zum Beispiel, Ihr mitversichertes volljähriges Kind nimmt eine Berufstätigkeit auf*).

Dann versichern wir auf Ihren Wunsch hin Ihr neues Risiko rückwirkend ab Entstehung. Ihr Vertrag wird entsprechend angepasst oder wir schließen einen neuen oder weiteren Vertrag ab. Es gilt dann keine erneute Wartezeit für gleichartige Bausteine, das heißt für solche, die bereits in Ihrem Vertrag enthalten sind. Lediglich für neu hinzukommende Bausteine können Wartezeiten entstehen, wenn sie für Risiken abgeschlossen werden, die bereits vorher bestanden oder die vom bisherigen Versicherungsschutz stark abweichen, also nicht gleichartig sind.

Ausnahmen:

- Besteht das neue Risiko in einer erstmaligen oder weiteren Firmengründung, entfällt die Wartezeit nicht nur, wenn Sie in Ihrem bisherigen Rechtsschutz-Vertrag bei uns den Baustein F (*das ist der gleichartige Baustein*) abgeschlossen haben. Es fällt auch dann keine Wartezeit an, wenn Ihrem Vertrag der Einzel-Baustein P, B oder L zugrunde liegt (*das heißt, dass P, B und L bei Firmengründungen ausnahmsweise wie gleichartige Bausteine behandelt werden*).
- Im Fall einer neu hinzukommenden Gewerbeeinheit besteht keine Vorsorgeversicherung.

Der neu zu berechnende Versicherungsbeitrag richtet sich nach dem aktuellen Tarif zu dem Zeitpunkt, zu dem das neue Risiko entstanden ist. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, gilt diese weiter, auch in einem etwaigen neuen oder weiteren Vertrag.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Ihr Versicherungsvertrag besteht bei uns seit mindestens einem Jahr,
- Sie teilen uns spätestens sechs Monate nach Entstehung des neuen Risikos mit, dass Sie Versicherungsschutz hierfür wünschen.

Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, können Sie die Anpassung oder Übertragung Ihres Vertrags bzw. die Begründung eines weiteren Vertrags nur noch mit Wirkung für die Zukunft verlangen. Dann gelten die Wartezeiten gemäß Ziffer A 6.1.1 und der neue Beitrag richtet sich nach unserem aktuellen Tarif zu dem Zeitpunkt, zu dem wir Ihre Mitteilung erhalten.

A

A

22. Unter welchen Umständen gelten die neusten ARB für Sie?

*Außer durch eine Beitragsanpassung nach Ziffer 16
Ausschließlich Leistungsverbesserungen, also keine Verschlechterungen in einem Baustein Ihres Versicherungsvertrags*

A

23. Unter welchen Voraussetzungen bieten wir eine Differenzdeckung an?

Das heißt, wenn Sie zum Beispiel bei dem anderen Versicherer einen Privat-Rechtsschutz versichert haben und bei uns die Bausteine Privat, Beruf und Verkehr abschließen.

Wenn Sie zum Beispiel bei der anderen Versicherung den Verkehrs-Rechtsschutz nachträglich ausschließen, heißt das nicht, dass Sie bei uns den vollen Versicherungsschutz des Bausteins Verkehr erhalten.

Leistungs-Update-Garantie

Bieten wir unseren Neukunden in einem nachfolgenden Tarif neue Allgemeine Rechtsschutz-Bedingungen (ARB) mit abweichenden Regelungen zu Ihrem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang an, so gelten die neuen ARB mit Datum ihrer Einführung auf dem Markt auch für Ihren Vertrag.

Voraussetzung:

- Der Tarifbeitrag bleibt für Sie gegenüber dem zu diesem Vertrag geltenden Tarif gleich und
- der Leistungsumfang bringt nach den neuen ARB im Vergleich zum Leistungsumfang nach den zum Vertrag geltenden ARB ausschließlich Vorteile für Sie mit sich.

Werden diese Voraussetzungen mit einem nachfolgenden Tarif und den dazugehörigen ARB nicht für alle im Vertrag versicherten Risiken erfüllt, entfällt die Vereinbarung dauerhaft.

23.1 Vertragsgrundlage/Gegenstand der Differenzdeckung

Sie haben bereits einen Rechtsschutz-Vertrag bei einem anderen Versicherungsunternehmen? Dann können Sie bei uns die Differenzdeckung abschließen. Dies ist eine Anschlussdeckung, die Ihren Versicherungsschutz aus dem anderen Rechtsschutz-Vertrag ergänzt.

Voraussetzung dafür ist, dass der Versicherungsschutz des anderen Vertrags wenigstens teilweise die bei uns ebenfalls versicherten Lebensbereiche umfasst.

Der Versicherungsschutz aus dem anderen Vertrag geht bis zu dessen Ablauf dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag bei ROLAND Rechtsschutz vor. Die Differenzdeckung können Sie mit uns vereinbaren, wenn Sie als Privatkunde mindestens den Baustein P abgeschlossen haben. Die Differenzdeckung können Sie mit uns vereinbaren, wenn Sie als Gewerbekunde mindestens den Baustein F abgeschlossen haben. Die Differenzdeckung können Sie mit uns vereinbaren, wenn Sie als Land- oder Forstwirtschaftler mindestens den Baustein L abgeschlossen haben.

23.2 Sie haben in der Differenzdeckung für solche Schadenereignisse Versicherungsschutz, die nach Ihrem anderen Rechtsschutz-Vertrag nicht oder nicht in vollem Umfang versichert sind, und zwar bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes. Die von der anderen Rechtsschutz-Versicherung erbrachten oder nach Ihrem anderen Vertrag zu erbringenden Leistungen ziehen wir von unseren Leistungen ab.

23.3 Dabei ist für uns der Umfang des Versicherungsschutzes maßgeblich, der bestanden hat, als Sie die Differenzdeckung bei uns abgeschlossen haben. Der Umfang der Differenzdeckung kann nicht durch nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderen Versicherung geändert werden.

Die Differenzdeckung bezieht sich nicht auf Leistungen, die durch die andere Versicherung nicht erbracht wurden, weil

- Sie mit der Zahlung des Beitrags in Verzug waren oder der andere Versicherer sich wegen vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit oder arglistigen Verhaltens Ihrerseits auf seine Leistungsfreiheit beruft,
- grob fahrlässiges Verhalten zu einer Leistungskürzung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens geführt hat,
- zwischen Ihnen und dem anderen Versicherer ein Vergleich stattgefunden hat oder
- aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wurde.

23.4 Ferner wird keine Entschädigung geleistet, wenn zum Zeitpunkt der Beantragung der Differenzdeckung keine andere Versicherung bestanden hat.

23.5 Besondere Obliegenheiten

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten gilt für die Differenzdeckung:

- Sie haben Unterlagen über den zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen Versicherungsumfang der anderen Versicherung zu beschaffen, aufzubewahren und auf Verlangen einzureichen.
- Sie haben bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalls zunächst dem Versicherer der anderen Versicherung den Schadeneintritt anzuzeigen und dort Ihre Ansprüche geltend zu machen.
- Sobald Sie von dem anderen Versicherer informiert werden, dass ein gemeldeter Versicherungsfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt, haben Sie uns den Versicherungsfall unverzüglich anzuzeigen.

23.6 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffer 21.6 vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
- Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

23.7 Der vorliegende Vertrag wird zu dem im Versicherungsschein genannten Ablauftermin der anderweitig bestehenden Versicherung durch den Wegfall der Bestimmungen über die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags umgestellt. Endet die anderweitig bestehende Versicherung vor dem genannten Ablauftermin, müssen Sie uns unverzüglich darüber informieren. Sie erhalten dann vollen Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags.

Der für die Differenzdeckung vereinbarte Beitrag gilt bis zur Beendigung der anderweitig bestehenden Versicherung, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren. Ab dem Zeitpunkt der Umstellung unseres Vertrags auf den vollen Versicherungsschutz ist der hierfür zu zahlende Beitrag zu entrichten.

A

24. Wie erfolgt eine Bonitätsprüfung?

24.1 Name und Kontaktdaten der ICD (verantwortliche Stelle) sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der ICD ist unter der o.a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter: datenschutz@arvato-infoscore.de erreichbar.

24.2 Zwecke der Datenverarbeitung der ICD

Die ICD verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen sowie zur Prüfung der Erreichbarkeit von Personen unter den von diesen angegebenen Adressen zu geben. Hierzu werden auch Wahrscheinlichkeits- bzw. Scoringwerte errechnet und übermittelt. Solche Auskünfte sind notwendig und erlaubt, um das Zahlungsausfallrisiko z.B. bei einer Kreditvergabe, beim Rechnungsbkauf oder bei Abschluss eines Versicherungsvertrages vorab einschätzen zu können. Die Datenverarbeitung und die darauf basierenden Auskunftserteilungen der ICD dienen gleichzeitig der Bewahrung der Auskunftsempfänger vor wirtschaftlichen Verlusten und schützen Verbraucher gleichzeitig vor der Gefahr der übermäßigen Verschuldung. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, zur Risikosteuerung, zur Festlegung von Zahlarten oder Konditionen sowie zur Tarifierung.

24.3 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung der ICD

Die ICD ist ein Auskunftseunternehmen, das als solches bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet ist. Die Verarbeitung der Daten durch die ICD erfolgt auf Basis einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1a i.V.m. Art. 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Die ICD stellt ihren Vertragspartnern die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder von den Vertragspartnern ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit wirtschaftlichem Risiko gegeben.

24.4 Kategorien der personenbezogenen Daten der ICD

Von der ICD werden personenbezogene Daten (*Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften*), Informationen zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (*siehe auch Ziff. 24.5*), zu Schuldnerverzeichniseintragungen, (Privat-) Insolvenzverfahren und zur (Nicht-)Erreichbarkeit unter der angegebenen Adresse sowie entsprechende Scorewerte verarbeitet bzw. gespeichert.

24.5 Herkunft der Daten der ICD

Die Daten der ICD stammen aus den amtlichen Insolvenzveröffentlichungen sowie den Schuldnerverzeichnissen, die bei den zentralen Vollstreckungsgerichten geführt werden. Dazu kommen Informationen von Vertragspartnern der ICD über vertragswidriges Zahlungsverhalten basierend auf gerichtlichen sowie außergerichtlichen Inkassomaßnahmen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten (*Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften*) aus den Anfragen von Vertragspartnern der ICD gespeichert.

24.6 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten der ICD

Empfänger sind ausschließlich Vertragspartner der ICD. Dies sind insbesondere Unternehmen, die ein wirtschaftliches Risiko tragen und ihren Sitz im europäischen Wirtschaftsraum, in Großbritannien und in der Schweiz haben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Versandhandels- bzw. eCommerce-, Telekommunikations- und Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleister (*z.B. Banken, Kreditkartenanbieter*), Energieversorgungs- und Dienstleistungsunternehmen. Darüber hinaus gehören zu den Vertragspartnern der ICD Unternehmen, die Forderungen einziehen, wie etwa Inkassounternehmen, Abrechnungsstellen oder Rechtsanwälte.

24.7 Dauer der Datenspeicherung der ICD

Die ICD speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit, nämlich solange, wie deren Speicherung i.S.d. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO notwendig ist. Die bei ICD zur Anwendung kommenden Prüf- und Löschfristen entsprechen einer Selbstverpflichtung (*Code of Conduct*) der im Verband Die Wirtschaftsauskunfteien e.V. zusammengeschlossenen Auskunftseunternehmen.

- Informationen über fällige und unbestrittene Forderungen bleiben gespeichert, solange deren Ausgleich nicht bekannt gegeben wurde; die Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung wird jeweils taggenau nach vier Jahren überprüft. Wird der Ausgleich der Forderung bekannt gegeben, erfolgt eine Löschung der personenbezogenen Daten taggenau drei Jahre danach.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte (*Eintragungen nach § 882c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 ZPO*) werden taggenau nach drei Jahren gelöscht, jedoch vorzeitig, wenn der ICD eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren werden taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder nach Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung gelöscht.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung werden taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Angaben über Anfragen werden spätestens taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

24.8 Betroffenenrechte gegenüber der ICD

Jede betroffene Person hat gegenüber der ICD das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die ICD zuständige Aufsichtsbehörde - Der Landesdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg, Königstr. 10a, 70173 Stuttgart- zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, gegenüber der ICD widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die ICD zu Ihrer Person gespeichert und an wen sie welche Daten übermittelt hat, teilt Ihnen die ICD das gerne im Rahmen einer - unentgeltlichen - schriftlichen Selbstauskunft mit. Die ICD bittet um Ihr Verständnis, dass sie aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch des Auskunftsrechts durch Dritte zu vermeiden, benötigt die ICD folgende Angabe von Ihnen: Name (*ggf. Geburtsname*), Vorname(n), Geburtsdatum, Aktuelle Anschrift (*Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort*), ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre (*dies dient der Vollständigkeit der zu erteilenden Auskunft*). Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises beifügen, erleichtern Sie der ICD die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter <https://www.arvato.com/finance/de/verbraucher/selbstauskunft/selbstauskunft-anfordern.html> beantragen.

24.9 Profilbildung/Profiling/Scoring

Die ICD-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring der ICD wird anhand von Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose insbesondere über Zahlungswahrscheinlichkeiten erstellt. Das Scoring basiert primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der ICD gespeicherten Informationen. Anhand dieser Daten, von adressbezogenen Daten sowie von Anschriftendaten erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren (*insbes. Verfahren der logistischen Regression*) eine Zuordnung zu Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliches Zahlungsverhalten aufwiesen. Folgende Datenarten werden bei der ICD für das Scoring verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Berechnung mit einfließt: Daten zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (*siehe Ziff. 24.4. und 22.5.*), zu Schuldnerverzeichnis-Eintragungen und Insolvenzverfahren (*siehe Ziff. 22.4. u. 22.5.*), Geschlecht und Alter der Person, adressbezogene Daten (*Bekanntsein des Namens bzw. des Haushalts an der Adresse, Anzahl bekannter Personen im Haushalt (Haushaltsstruktur), Bekanntsein der Adresse*), Anschriftendaten (*Informationen zu vertragswidrigem Zahlungsverhalten in Ihrem Wohnumfeld (Straße/Haus)*), Daten aus Anfragen von Vertragspartnern der ICD.

Besondere Kategorien von Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO (*z.B. Angaben zur Staatsangehörigkeit, ethnischen Herkunft oder zu politischen oder religiösen Einstellungen*) werden von ICD weder gespeichert noch bei der Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten berücksichtigt. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DSGVO, also z.B. die Einsichtnahme in die bei der ICD gespeicherten Informationen nach Art. 15 DSGVO, hat keinen Einfluss auf das Scoring. Die ICD selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder dessen Rahmenbedingungen (*wie z.B. angebotene Zahlarten*), sie unterstützt die ihr angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Informationen bei der diesbezüglichen Entscheidungsfindung. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit sowie die darauf basierende Entscheidung erfolgt allein durch Ihren Geschäftspartner.

Besondere Bedingungen für den Grund-Baustein Privat-Rechtsschutz (P)

P

1. Welchen Rechtsschutz haben Sie?

„Freiberufliche Tätigkeiten“ sind nicht der Gewerbeordnung unterliegende selbstständig ausgeübte Berufe wie zum Beispiel Arzt, Ingenieur, Rechtsanwalt und Steuerberater.

Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit sind zum Beispiel Löhne oder Gehälter

Das heißt zum Beispiel, die Anlage des Eigentümers eines Zweifamilienhauses ist versichert, wenn sie dem Hauseigentümer alleine gehört, die Anlage einer Eigentümergemeinschaft auf einem Mehrfamilienhaus dagegen nicht.

1.1 Sie haben in diesem Baustein Versicherungsschutz für Ihren privaten Bereich.

Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar als

- Insasse,
- Fußgänger,
- Radfahrer oder
- Fahrer von E-Bikes, Pedelecs und Elektrokleinstfahrzeugen.

Sie haben hier keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:

- einer gewerblichen Tätigkeit,
- einer freiberuflichen Tätigkeit,
- einer sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit oder Einkünfte aus Rente sind. Die Vermietung von Wohneinheiten gilt grundsätzlich **nicht** als sonstige selbstständige Tätigkeit. **Ausnahme:** Sie vermieten mehr als 10 Wohneinheiten.

Sie haben in diesem Baustein auch Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen wollen im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Anlage zur umweltfreundlichen Erzeugung von Energie, um Strom gegen Bezahlung in das öffentliche Netz einzuspeisen. Wie zum Beispiel eine Photovoltaik-, Windkraft-, Biothermieanlage oder ein Mühlrad.

Voraussetzung dafür ist:

- Sie sind alleiniger Eigentümer, Betreiber und Nutznießer der Anlage und
- die Anlage ist fester Bestandteil des ausschließlich oder teilweise selbst genutzten Wohngebäudes.

Folgende Bereiche sind mit einem separaten Baustein zu versichern und nicht im Privat-Rechtsschutz enthalten:

- Ergänzungs-Bausteine und Zielgruppen-Bausteine sowie
- die Einzel-Bausteine
 - Berufs-Rechtsschutz,
 - Verkehrs-Rechtsschutz,
 - Immobilien-Rechtsschutz,
- außerdem die Bausteine für Geschäftskunden und sonstige Bausteine.

Sie haben in diesem Baustein keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer

von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft einschließlich solcher mit Elektro-, Erdgas-, Hybrid- oder sonstigen alternativem Antrieb, bei Wasser- und Luftfahrzeugen auch ohne Motorantrieb, sowie Anhängern.

1.2 Versicherungsschutz haben Sie nur, solange das versicherte Risiko in Deutschland belegen ist. Das heißt, dass Sie Ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben müssen.

Die Einschätzung eines Wohn-, Firmen-, Vereins- und landwirtschaftlichen Betriebssitzes als Hauptsitz erfolgt nach steuerrechtlichen Grundsätzen.

2. Wer ist mitversichert?

Das heißt, solange Ihr volljähriges Kind noch keine Ausbildung abgeschlossen hat, besteht die Mitversicherung. Die Mitversicherung Ihres Kindes besteht also auch während der Ausbildung, des Studiums oder der Beamtenanwärterschaft sowie während einer vorübergehenden beruflichen Tätigkeit bis zur Aufnahme eines Studiums. Wenn Ihr volljähriges Kind schwerbehindert oder psychisch krank ist, besteht die Mitversicherung Ihres Kindes auch während einer bezahlten Tätigkeit in Behinderten- oder Reha-Werkstätten.

Warum können Sie widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt? Sie sind unser Versicherungsnehmer und können bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen tragen sollen.

Beispiel: Wenn Sie bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt werden, haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner geltend machen. Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, eine „juristische Person“ ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.

Mitversichert sind

- Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner,
- Ihr im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner, wenn Sie beide unter derselben Adresse mit Erstwohnsitz gemeldet sind. Sofern Sie oder Ihr mitversicherter Lebenspartner noch anderweitig verheiratet oder verpartnert sind, sind diese anderen Ehe- oder eingetragenen Partner nicht mitversichert.

Ausnahme: Wenn Sie den Single-Tarif abgeschlossen haben, ist kein Ehe-, eingetragener oder sonstiger Partner oder Eltern mitversichert. Heiraten Sie später, gehen Sie eine eingetragene Lebenspartnerschaft ein oder begründen Sie mit einem sonstigen Partner oder einem Elternteil einen gemeinsamen Haushalt, kann der Versicherungsschutz auf den Partner oder Elternteil nach Ziffer A 21 (*Vorsorge-Versicherung*) erweitert werden.

- Ihre minderjährigen Kinder einschließlich Stief-, Adoptiv- und bei Ihnen lebender Pflegekinder.
- Ihre unverheirateten volljährigen Kinder einschließlich Stief-, Adoptiv- und bei Ihnen lebender Pflegekinder. Die Kinder dürfen nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.

Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem diese erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten. Sie endet auch dann, wenn Ihr volljähriges Kind eine Ausbildung abgeschlossen hat und Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, „Hartz IV“) in Anspruch nimmt.

- Ihre im Versicherungsschein genannten Eltern.

Voraussetzung:

Ihre Eltern

- sind mindestens 65 Jahre alt,
- leben in Ihrem Haushalt, d.h. in Ihrer Wohneinheit oder in einer Einliegerwohnung in Ihrem Haus
- sind dort mit ihrem Erstwohnsitz amtlich gemeldet und
- sind nicht berufstätig.

Sie können Ihre eigenen Eltern oder diejenigen Ihres mitversicherten Ehe-, eingetragenen oder sonstigen Lebenspartners mitversichern, nicht jedoch die Eltern eventueller sonstiger mitversicherter Personen.

Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutz-Vertrag gelten auch für diese mitversicherten Personen.

Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen.

Ausnahme: Bei Ihrem mitversicherten ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner können Sie nicht widersprechen.

Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden.

P

P

3. In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert? (Leistungsarten)

Die nachfolgend aufgeführten Leistungsarten sind eine abschließende Aufzählung der in diesem Baustein versicherten Rechtsbereiche. Die konkreten Leistungsbeschreibungen zu den Überschriften finden Sie unter Ziffer A 3. Im Folgenden sind die Besonderheiten zum Privat-Rechtsschutz aufgezeigt.

Der besseren Übersicht wegen haben wir die Nummerierung übernommen. So können Sie die Beschreibung immer unter dem gleichen Punkt im Allgemeinen Teil finden.

3.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

Das bedeutet zum Beispiel, dass wir Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung eines Fernsehers gegen den Schädiger abdecken, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Fernseherreparatur. Diese sind, soweit vereinbart, über den Vertrags-Rechtsschutz versichert; siehe Ziffer A 3.4.

3.4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

Sie haben auch Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen wahrzunehmen, und zwar im Zusammenhang mit dem Kauf und Einbau von maßgefertigten Möbeln in eine neu errichtete oder umgebaute selbstbewohnte Wohneinheit (*zum Beispiel einer Küche oder einem Einbauschränk*).

3.5 Steuer-Rechtsschutz

3.6 Sozial-Rechtsschutz

3.7 Verwaltungs-Rechtsschutz

Ausschließlich im privaten Bereich, um Ihre rechtlichen Interessen aus dem privaten Lebensbereich in Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden sowie in Klageverfahren vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

3.8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

3.9 Straf-Rechtsschutz

3.10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

3.11 Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

3.12 Opfer-Rechtsschutz

3.14 Rechtsschutz in Betreuungsverfahren

3.15.1 JurWay Basic

3.17 Beratungs-Rechtsschutz in privaten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren

3.19 Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet

3.20 Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen

3.21 Bonus-Rechtsberatung

Disziplinarrecht: Es geht um Dienstvergehen von zum Beispiel Beamten oder Soldaten. Standesrecht: berufsrechtliche Belange von freien Berufen, zum Beispiel von Ärzten oder Rechtsanwälten.

Wenn Sie sich zum Beispiel durch eine Firmengründung selbstständig machen.

P

4. In welchen Ländern haben Sie Versicherungsschutz?

„Freiberufliche Tätigkeiten“ sind nicht der Gewerbeordnung unterliegende selbstständig ausgeübte Berufe wie zum Beispiel Arzt, Ingenieur, Rechtsanwalt und Steuerberater.

Hier haben Sie Versicherungsschutz mit Einschränkungen

Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer A 4 tragen wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 Euro. Dies tun wir unter folgenden Voraussetzungen:

- Ihr Versicherungsfall muss dort während eines höchstens einjährigen Aufenthalts eingetreten sein oder die Interessenwahrnehmung muss dort notwendig sein, weil Sie einen Vertrag im Internet abgeschlossen haben,
- der Versicherungsschutz darf nicht auf deutsche Gerichte beschränkt sein (*siehe Ausnahmen zu Ziffer A 4*),
- Sie nehmen nicht Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten wahr,
- Sie nehmen nicht Interessen im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen aus einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit wahr.

P

6. Was ist nicht versichert?

In den in Ziffer A 6 beschriebenen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz. Im Folgenden sind die Besonderheiten zum Privat-Rechtsschutz aufgezeigt.

6.1 Zeitliche Ausschlüsse (Wartezeiten)

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

6.1.1 Der Versicherungsfall ist innerhalb von drei Monaten nach Versicherungsbeginn eingetreten. Die Wartezeit gilt für folgende Leistungsarten:

- Verwaltungs-Rechtsschutz im privaten, nicht selbstständigen sowie beruflichen, selbstständigen Bereich und in Cross-Compliance-Verfahren (*siehe Ziffer A 3.7*)
- Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (*siehe Ziffer A 3.14*)
- Beratungs-Rechtsschutz in privaten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungs-Verfahren (*siehe Ziffer A 3.18*)

6.1.2 Ausnahme: Auch in den ersten drei Monaten haben Sie Versicherungsschutz; dies gilt für folgende Leistungsarten:

- im Schadenersatz-Rechtsschutz (*siehe Ziffer A 3.1*),
- im Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (*siehe Ziffer A 3.4*), es sei denn, es besteht ein Zusammenhang mit einer gelegentlichen selbstständigen Tätigkeit. Dann gilt die Wartezeit.
- im Steuer-Rechtsschutz (*siehe Ziffer A 3.5*),
- im Sozial-Rechtsschutz (*siehe Ziffer A 3.6*),
- im Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (*siehe Ziffer A 3.8*),
- im Straf-Rechtsschutz (*siehe Ziffer A 3.9*),
- im Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (*siehe Ziffer A 3.10*),
- im Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (*siehe Ziffer A 3.11*),
- im Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen (*siehe Ziffer A 3.20*),
- im Opfer-Rechtsschutz (*siehe Ziffer A 3.12*),
- bei JurWay (*siehe Ziffer A 3.15.1*),
- im Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet (*siehe Ziffer A 3.19*).

6.1.3 Im Steuer-Rechtsschutz (*siehe Ziffer A 3.5*) liegen die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Abgaben (*zum Beispiel Steuern, Gebühren*) vor Vertragsbeginn.

6.2 Inhaltliche Ausschlüsse

6.2.4 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-/Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum.

Ausnahme: Im Rahmen des Beratungs-Rechtsschutzes bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet (*siehe Ziffer A 3.19*) gilt dieser Ausschluss teilweise nicht.

6.2.7 Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts.

Ausnahme: Im Privat-Rechtsschutz besteht Versicherungsschutz für eine Beratung nach Ziffer A 3.11.

6.2.9 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen oder das Vermögen einer mitversicherten Person eröffnet wurde oder eröffnet werden soll.

Ausnahme: Das gilt nicht, soweit Sie den Beratungs-Rechtsschutz in privaten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungs-Verfahren (*siehe Ziffer A 3.17*) in Anspruch nehmen wollen.

P

9. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Sie Anspruch auf Versicherungsschutz haben?

Zusätzlich zu den in Ziffer A 9 geregelten Fällen gilt für den Privat-Rechtsschutz Folgendes:

9.1 Was gilt als Versicherungsfall?

9.1.1 Im Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (*siehe Ziffer A 3.17*) das Ereignis, das zur Änderung Ihrer Rechtslage oder der Rechtslage einer mitversicherten Person geführt hat.

Beispiele: Tod einer verwandten Person – dieses Ereignis kann für Sie erbrechtliche Ansprüche begründen; Trennung vom Ehepartner – dieses Ereignis kann für Sie u.a. unterhaltsrechtliche Ansprüche oder Pflichten begründen oder verändern

In der folgenden Leistungsart das Ereignis, das aufgrund konkreter Lebensumstände das Beratungsbedürfnis erstmals hat entstehen lassen:

- Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen (*siehe Ziffer A 3.20*)

B

Besondere Bedingungen für den Grund-Baustein Berufs-Rechtsschutz (B)

B

1. Welchen Rechtsschutz haben Sie?

„Freiberufliche Tätigkeiten“ sind nicht der Gewerbeordnung unterliegende selbstständig ausgeübte Berufe wie zum Beispiel Arzt, Ingenieur, Rechtsanwalt und Steuerberater.

Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit sind zum Beispiel Löhne oder Gehälter

1.1 Sie haben in diesem Baustein Rechtsschutz für Ihre berufliche Tätigkeit *(zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter, Richter)*.

Sie haben hier keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:

- einer gewerblichen Tätigkeit,
- einer freiberuflichen Tätigkeit,
- einer sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit oder Einkünfte aus Rente sind.

Sie haben in diesem Baustein keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer

von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft einschließlich solcher mit Elektro-, Erdgas-, Hybrid- oder sonstigen alternativem Antrieb, bei Wasser- und Luftfahrzeugen auch ohne Motorantrieb, sowie Anhängern.

1.2 Versicherungsschutz haben Sie nur, solange das versicherte Risiko in Deutschland belegen ist. Das heißt, dass Sie Ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben müssen.

Die Einschätzung eines Wohn-, Firmen-, Vereins- und landwirtschaftlichen Betriebssitzes als Hauptsitz erfolgt nach steuerrechtlichen Grundsätzen.

B

2. Wer ist mitversichert?

Das heißt, solange Ihr volljähriges Kind noch keine Ausbildung abgeschlossen hat, besteht die Mitversicherung. Die Mitversicherung Ihres Kindes besteht also auch während der Ausbildung, des Studiums oder der Beamtenanwärterschaft sowie während einer vorübergehenden beruflichen Tätigkeit bis zur Aufnahme eines Studiums. Wenn Ihr volljähriges Kind schwerbehindert oder psychisch krank ist, besteht die Mitversicherung Ihres Kindes auch während einer bezahlten Tätigkeit in Behinderten- oder Reha-Werkstätten.

Mitversichert sind

- Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner,
- Ihr im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner, wenn Sie beide unter derselben Adresse mit Erstwohnsitz gemeldet sind. Sofern Sie oder Ihr mitversicherter Lebenspartner noch anderweitig verheiratet oder verpartnert sind, sind diese anderen Ehe- oder eingetragenen Partner nicht mitversichert.

Ausnahme: Wenn Sie den Single-Tarif abgeschlossen haben, ist kein Ehe-, eingetragener oder sonstiger Partner oder Eltern mitversichert. Heiraten Sie später, gehen Sie eine eingetragene Lebenspartnerschaft ein oder begründen Sie mit einem sonstigen Partner oder einem Elternteil einen gemeinsamen Haushalt, kann der Versicherungsschutz auf den Partner oder Elternteil nach Ziffer A 21 (*Vorsorge-Versicherung*) erweitert werden.

- Ihre minderjährigen Kinder einschließlich Stief-, Adoptiv- und bei Ihnen lebender Pflegekinder.
- Ihre unverheirateten volljährigen Kinder einschließlich Stief-, Adoptiv- und bei Ihnen lebender Pflegekinder. Die Kinder dürfen nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.

Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem diese erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten. Sie endet auch dann, wenn Ihr volljähriges Kind eine Ausbildung abgeschlossen hat und Sozialleistungen (z.B. *Arbeitslosengeld*, „Hartz IV“) in Anspruch nimmt.

B

Warum können Sie widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt? Sie sind unser Versicherungsnehmer und können bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen tragen sollen.

Beispiel: Wenn Sie bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt werden, haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner geltend machen.

Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, eine „juristische Person“ ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.

B

3. In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert? (Leistungsarten)

Disziplinarrecht: Es geht um Dienstvergehen von zum Beispiel Beamten oder Soldaten. Standesrecht: berufsrechtliche Belange von freien Berufen, zum Beispiel von Ärzten oder Rechtsanwälten.

Wenn Sie sich zum Beispiel durch eine Firmengründung selbstständig machen.

Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutz-Vertrag gelten auch für diese mitversicherten Personen.

Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen.

Ausnahme: Bei Ihrem mitversicherten ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner können Sie nicht widersprechen.

Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden.

Die nachfolgend aufgeführten Leistungsarten sind eine abschließende Aufzählung der in diesem Baustein versicherten Rechtsbereiche. Die konkreten Leistungsbeschreibungen zu den Überschriften finden Sie unter Ziffer A 3. Im Folgenden sind die Besonderheiten zum Berufs-Rechtsschutz aufgezeigt.

Der besseren Übersicht wegen haben wir die Nummerierung übernommen. So können Sie die Beschreibung immer unter dem gleichen Punkt im Allgemeinen Teil finden.

3.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

3.2 Arbeits-Rechtsschutz

Zu den versicherten Arbeitsverhältnissen zählen auch hauswirtschaftliche Beschäftigungs- und Pflegeverhältnisse für Sie als Arbeitgeber.

Sie haben als Arbeitnehmer Versicherungsschutz bereits für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines schriftlichen Angebots Ihres Arbeitgebers zur Aufhebung des Arbeitsvertrags (*Aufhebungs-Vertrag*).

Wir übernehmen die Kosten bis zu 1.000 Euro pro Kalenderjahr.

3.5 Steuer-Rechtsschutz

3.6 Sozial-Rechtsschutz

3.7 Verwaltungs-Rechtsschutz

ausschließlich im beruflichen Bereich, um Ihre rechtlichen Interessen aus dem angestellten Bereich in Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden sowie in Klageverfahren vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

3.8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

3.12 Opfer-Rechtsschutz

3.15.1 JurWay Basic

3.18 Beratungs-Rechtsschutz bei beantragtem Insolvenzverfahren des Arbeitgebers für versicherte Personen in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer

3.21 Bonus-Rechtsberatung

B

B

4. In welchen Ländern haben Sie Versicherungsschutz?

„Freiberufliche Tätigkeiten“ sind nicht der Gewerbeordnung unterliegende selbstständig ausgeübte Berufe wie zum Beispiel Arzt, Ingenieur, Rechtsanwalt und Steuerberater.

B

6. Was ist nicht versichert?

Hier haben Sie Versicherungsschutz mit Einschränkungen

Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer A 4 tragen wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 Euro. Dies tun wir unter folgenden Voraussetzungen:

- Ihr Versicherungsfall muss dort während eines höchstens einjährigen Aufenthalts eingetreten sein,
- der Versicherungsschutz darf nicht auf deutsche Gerichte beschränkt sein (*siehe Ausnahmen zu Ziffer A 4*),
- Sie nehmen nicht Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten wahr,
- Sie nehmen nicht Interessen im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen aus einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit wahr.

In den in Ziffer A 6 beschriebenen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz. Im Folgenden sind die Besonderheiten zum Berufs-Rechtsschutz aufgezeigt.

6.1 Zeitliche Ausschlüsse (Wartezeiten)

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

6.1.1 Der Versicherungsfall ist innerhalb von drei Monaten nach Versicherungsbeginn eingetreten. Die Wartezeit gilt für folgende Leistungsarten:

- Arbeits-Rechtsschutz (*siehe Ziffer A 3.2*)
- Verwaltungs-Rechtsschutz im beruflichen Bereich (*siehe Ziffer A 3.7*)
- Beratungs-Rechtsschutz bei beantragtem Insolvenzverfahren des Arbeitgebers (*siehe Ziffer A 3.18*)

6.1.2 Ausnahme: Auch in den ersten drei Monaten haben Sie Versicherungsschutz; dies gilt für folgende Leistungsarten:

- im Schadenersatz-Rechtsschutz (*siehe Ziffer A 3.1*),
- im Steuer-Rechtsschutz (*siehe Ziffer A 3.5*),
- im Sozial-Rechtsschutz (*siehe Ziffer A 3.6*),
- im Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (*siehe Ziffer A 3.8*),
- im Opfer-Rechtsschutz (*siehe Ziffer A 3.12*),
- bei JurWay Basic (*siehe Ziffer A 3.15.1*),

6.1.3 Im Steuer-Rechtsschutz (*siehe Ziffer A 3.5*) liegen die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Abgaben (*zum Beispiel Steuern, Gebühren*) vor Vertragsbeginn.

6.2 Inhaltliche Ausschlüsse

6.2.14 Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr

- vor Verfassungsgerichten oder
- vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (*zum Beispiel dem Europäischen Gerichtshof*).

Ausnahme: Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.

B

9. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Sie Anspruch auf Versicherungsschutz haben?

Zusätzlich zu den in Ziffer A 9 geregelten Fällen gilt für den Berufs-Rechtsschutz Folgendes:

Nach Ziffer A 9.2.3 gilt das Angebot zum Abschluss eines Aufhebungsvertrags (*siehe Ziffer B 3.2*) als Versicherungsfall.

V1p

Besondere Bedingungen für den Grund-Baustein Verkehrs-Rechtsschutz für alle Privatfahrzeuge (V1p)

V1p

1. Welchen Rechtsschutz haben Sie?

„Freiberufliche Tätigkeiten“ sind nicht der Gewerbeordnung unterliegende selbstständig ausgeübte Berufe wie zum Beispiel Arzt, Ingenieur, Rechtsanwalt und Steuerberater.

1.1 Sie haben in diesem Baustein Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer
- Insasse

von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft einschließlich solcher mit Elektro-, Erdgas-, Hybrid- oder sonstigem alternativem Antrieb, bei Wasser- und Luftfahrzeugen auch ohne Motorantrieb, sowie Anhängern.

Die Motorfahrzeuge oder Anhänger müssen entweder

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie privat zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen privat mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen privat gemietet sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen als privater Carsharing-Nutzer gebucht sein.

Sie haben auch Versicherungsschutz auf Fahrten mit dem versicherten Privat-Fahrzeug zur Ausübung einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

1.2 Sie sind ferner als Fahrer von und als Insasse in fremden Fahrzeugen versichert.

Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar als

- Fußgänger,
- Radfahrer oder
- Fahrer von E-Bikes, Pedelecs und Elektrokleinstfahrzeugen.

Die dabei genutzten Fahrzeuge sind nicht versichert.

1.3 Versicherungsschutz haben Sie nur, solange das versicherte Risiko in Deutschland belegen ist. Das heißt, dass versicherte Fahrzeuge in Deutschland zugelassen sein müssen.

Die Einschätzung eines Wohn-, Firmen-, Vereins- und landwirtschaftlichen Betriebssitzes als Hauptsitz erfolgt nach steuerrechtlichen Grundsätzen

V1p

2. Wer ist mitversichert?

Mitversichert sind

- Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner,
- Ihr im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner, wenn Sie beide unter derselben Adresse mit Erstwohnsitz gemeldet sind. Sofern Sie oder Ihr mitversicherter Lebenspartner noch anderweitig verheiratet oder verpartnert sind, sind diese anderen Ehe- oder eingetragenen Partner nicht mitversichert.

Ausnahme: Wenn Sie den Single-Tarif abgeschlossen haben, ist kein Ehe-, eingetragener oder sonstiger Partner oder Eltern mitversichert. Heiraten Sie später, gehen Sie eine eingetragene Lebenspartnerschaft ein oder begründen Sie mit einem sonstigen Partner oder einem Elternteil einen gemeinsamen Haushalt, kann der Versicherungsschutz auf den Partner oder Elternteil nach Ziffer A 21 (*Vorsorge-Versicherung*) erweitert werden.

V1p

Das heißt, solange Ihr volljähriges Kind noch keine Ausbildung abgeschlossen hat, besteht die Mitversicherung. Die Mitversicherung Ihres Kindes besteht also auch während der Ausbildung, des Studiums oder der Beamtenanwärterschaft sowie während einer vorübergehenden beruflichen Tätigkeit bis zur Aufnahme eines Studiums. Wenn Ihr volljähriges Kind schwerbehindert oder psychisch krank ist, besteht die Mitversicherung Ihres Kindes auch während einer bezahlten Tätigkeit in Behinderten- oder Reha-Werkstätten.

Berechtigt ist jede Person, die das Motorfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt.

Warum können Sie widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt? Sie sind unser Versicherungsnehmer und können bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen tragen sollen.

Beispiel: Wenn Sie bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt werden, haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner geltend machen. Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, eine „juristische Person“ ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.

- Ihre minderjährigen Kinder einschließlich Stief-, Adoptiv- und bei Ihnen lebender Pflegekinder.
- Ihre unverheirateten volljährigen Kinder einschließlich Stief-, Adoptiv- und bei Ihnen lebender Pflegekinder. Die Kinder dürfen nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.

Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem diese erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten. Sie endet auch dann, wenn Ihr volljähriges Kind eine Ausbildung abgeschlossen hat und Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, „Hartz IV“) in Anspruch nimmt.

- Ihre im Versicherungsschein genannten Eltern.

Voraussetzung:

Ihre Eltern

- sind mindestens 65 Jahre alt,
- leben in Ihrem Haushalt, d.h. in Ihrer Wohneinheit oder in einer Einliegerwohnung in Ihrem Haus
- sind dort mit ihrem Erstwohnsitz amtlich gemeldet und
- sind nicht berufstätig.

Sie können Ihre eigenen Eltern oder diejenigen Ihres mitversicherten Ehe-, eingetragenen oder sonstigen Lebenspartners mitversichern, nicht jedoch die Eltern eventueller sonstiger mitversicherter Personen.

Versichert sind alle Personen (*mitversicherte Personen*) in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer von oder berechtigte Mitfahrer in den versicherten Motorfahrzeugen.

Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutz-Vertrag gelten auch für diese mitversicherten Personen.

Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen.

Ausnahme: Bei Ihrem mitversicherten ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner können Sie nicht widersprechen.

Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden.

V1p

V1p

3. In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert? (Leistungsarten)

Die nachfolgend aufgeführten Leistungsarten sind eine abschließende Aufzählung der in diesem Baustein versicherten Rechtsbereiche. Die konkreten Leistungsbeschreibungen zu den Überschriften finden Sie unter Ziffer A 3. Im Folgenden sind die Besonderheiten zum Verkehrs-Rechtsschutz für alle Privatfahrzeuge aufgezeigt

Der besseren Übersicht wegen haben wir die Nummerierung übernommen. So können Sie die Beschreibung immer unter dem gleichen Punkt im Allgemeinen Teil finden.

3.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

Das bedeutet zum Beispiel, dass wir Schadenersatzansprüche wegen eines Autounfalls gegen den Unfallgegner abdecken, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Handwerkerleistung – wie aus einer Autoreparatur. Diese sind, soweit vereinbart, über den Vertrags-Rechtsschutz nach Ziffer A 3.4 versichert.

3.4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

Es besteht auch Versicherungsschutz für Verträge, mit denen Sie Motorfahrzeuge und Anhänger zur Eigennutzung erwerben wollen, auch wenn diese später nicht auf Sie zugelassen werden.

Ausnahme: Sollten Sie ausschließlich den Verkehrs-Rechtsschutz versichert haben, haben Sie keinen Versicherungsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, wenn Sie Teilnehmer im öffentlichen Straßenverkehr sind, zum Beispiel bei einem Streit um eine Taxirechnung.

3.5 Steuer-Rechtsschutz

3.6 Sozial-Rechtsschutz

3.7 Verwaltungs-Rechtsschutz

ausschließlich in Verkehrssachen, um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

3.8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

3.9 Straf-Rechtsschutz

Abweichend von Ziffer A 3.9 gilt Folgendes: Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird.

Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird. Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

3.10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

3.12 Opfer-Rechtsschutz

3.15.1 JurWay Basic

3.21 Bonus-Rechtsberatung

Disziplinarrecht: Es geht um Dienstvergehen von zum Beispiel Beamten oder Soldaten. Standesrecht: berufsrechtliche Belange von freien Berufen, zum Beispiel von Ärzten oder Rechtsanwälten.

Ein verkehrsrechtliches Vergehen ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist.

Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht ist.

Wenn Sie zum Beispiel als Halter für einen Parkverstoß belangt werden sollen, den ein Freund mit Ihrem Auto begangen hat.

V1p

V1p

4. In welchen Ländern haben Sie Versicherungsschutz?

„Freiberufliche Tätigkeiten“ sind nicht der Gewerbeordnung unterliegende selbstständig ausgeübte Berufe wie zum Beispiel Arzt, Ingenieur, Rechtsanwalt und Steuerberater.

Hier haben Sie Versicherungsschutz mit Einschränkungen

Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer A 4 tragen wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 Euro. Dies tun wir unter folgenden **Voraussetzungen**:

- Ihr Versicherungsfall muss dort während eines höchstens einjährigen Aufenthalts eingetreten sein oder die Interessenwahrnehmung muss dort notwendig sein, weil Sie einen Vertrag im Internet abgeschlossen haben,
- der Versicherungsschutz darf nicht auf deutsche Gerichte beschränkt sein (*siehe Ausnahmen zu Ziffer A 4*),
- Sie nehmen nicht Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten wahr,
- Sie nehmen nicht Interessen im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen aus einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit wahr.

V1p

5. Wie sieht der Leistungsumfang aus/Welche Kosten übernehmen wir?

Ergänzend zu Ziffer A 5 gilt Folgendes:

5.1 Kostenübernahme im Inland

Wir übernehmen Ihre Kosten für einen Sachverständigen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Der Sachverständige verfügt über die erforderliche technische Sachkunde. Als technisch sachkundig gelten Sachverständige, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle bestellt oder von einer nach den jeweils gültigen DIN/ISO-Normen akkreditierten Stelle zertifiziert worden sind (*Beispiel: TÜV oder Dekra*).

Die Kostenübernahme gilt für folgende Fälle:

- in Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren,
- wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Verträgen über den Kauf oder die Reparatur von Motorfahrzeugen und Anhängern wahrnehmen.

5.2 Kostenübernahme im Ausland

5.2.1 Haben Sie einen Versicherungsfall, der aufgrund eines Verkehrsunfalls im europäischen Ausland eingetreten ist, und haben Sie daraus Ansprüche?

Dann muss zunächst eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. mit der Entschädigungsstelle im Inland erfolgen. Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, tragen wir auch Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland.

Die zusätzlichen Kosten der Regulierung im Inland übernehmen wir im Rahmen der gesetzlichen Gebühren, und zwar bis zur Höhe einer Verkehrsanwaltsgebühr.

5.2.2 Wir tragen die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen Sachverständigen. Dies tun wir, wenn Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeugs oder eines Anhängers geltend machen wollen.

V1p

6. Was ist nicht versichert?

In den in Ziffer A 6 beschriebenen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz. Im Folgenden sind die Besonderheiten zum Verkehrs-Rechtsschutz für alle Privatfahrzeuge aufgezeigt.

6.1 Zeitliche Ausschlüsse (Wartezeiten)

Es bestehen keine Wartezeiten. Auch in den ersten drei Monaten nach Versicherungsbeginn haben Sie Versicherungsschutz.

Sie haben in folgendem Fall **keinen** Versicherungsschutz:

Im Steuer-Rechtsschutz (*siehe Ziffer A 3.5*) liegen die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Abgaben (*zum Beispiel Steuern, Gebühren*) vor Vertragsbeginn.

11. Wie sehen die besonderen Verhaltensregeln/Obliegenheiten im Verkehrs-Rechtsschutz aus?

„Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.

Beispiel: Sie machen eine Anzahlung für ein Fahrzeug, der Verkäufer weigert sich aber, dieses auszuliefern.

Ergänzend zu Ziffer A 11. gilt Folgendes:

11.10 Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) und eine Betriebserlaubnis haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens.

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- die Feststellung oder den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

11.11 Besonderheiten im Verkehrs-Rechtsschutz bei Fahrzeugwechsel oder -verkauf

Sie haben Versicherungsschutz auch für ein Folgefahrzeug. Wir gehen davon aus, dass Sie ein Folgefahrzeug haben, wenn Sie innerhalb eines Monats vor oder nach dem Verkauf Ihres bei uns versicherten Fahrzeugs ein neues Fahrzeug erwerben. Ihr altes Fahrzeug versichern wir maximal einen Monat ohne zusätzlichen Beitrag mit.

Versicherungsschutz besteht auch für die Durchsetzung Ihrer Interessen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Fahrzeugkauf.

Sie müssen uns den Verkauf oder Verlust Ihres Fahrzeugs innerhalb von zwei Monaten melden. Außerdem müssen Sie uns über Ihr Folgefahrzeug informieren. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten haben Sie Versicherungsschutz nur dann, wenn Sie die Meldung ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt haben.

Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistungen zu kürzen, und zwar je nach Schwere des Verschuldens. Wenn Sie nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben, bleibt Ihr Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass der Verstoß gegen die genannten Obliegenheiten nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Versicherungsfalls oder
- für die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- für den Umfang unserer Leistung.

Unter zwei Bedingungen können Sie Ihren Versicherungs-Vertrag mit uns sofort kündigen:

- Es ist seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug auf Ihren Namen zugelassen.
- Es ist auch kein Fahrzeug mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) auf Ihren Namen versehen.

Unabhängig davon haben Sie das Recht, von uns eine Herabsetzung Ihres Versicherungsbeitrags nach Ziffer A 17.2 zu verlangen.

Besondere Bedingungen für den Grund-Baustein Immobilien-Rechtsschutz für Privatkunden (lp)

lp

1. Welchen Rechtsschutz haben Sie?

Das heißt zum Beispiel, die Anlage des Eigentümers eines Zweifamilienhauses ist versichert, wenn sie dem Hauseigentümer alleine gehört, die Anlage einer Eigentümergemeinschaft auf einem Mehrfamilienhaus dagegen nicht.

1.1 Sie haben in diesem Baustein Versicherungsschutz, wenn Sie Ihre als Wohneinheit selbstgenutzten Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile in folgenden Eigenschaften nutzen: als

- Eigentümer,
- Mieter,
- Pächter,
- sonstiger Nutzungsberechtigter.

Die jeweils zu versichernde Eigenschaft und das zu versichernde Grundstück, Gebäude oder der zu versichernde Gebäudeteil müssen im Versicherungsschein angegeben sein. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Des Weiteren haben Sie Versicherungsschutz im Zusammenhang mit dem Betreiben von Anlagen zur umweltfreundlichen Erzeugung von Energie, um Strom gegen Bezahlung in das öffentliche Netz einzuspeisen. Wie zum Beispiel Photovoltaik-, Windkraft-, Biothermieranlagen oder Mühlräder.

Voraussetzung dafür ist:

- Sie sind alleiniger Eigentümer, Betreiber und Nutznießer der versicherten Anlage und
- diese ist fester Bestandteil des ausschließlich oder teilweise selbst genutzten Gebäudes, in dem sich die versicherte Wohneinheit befindet.

Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete, ausschließlich selbst genutzte Wohnobjekt wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,

- die erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten oder
- die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

1.2 Versicherungsschutz haben Sie nur, solange das versicherte Risiko in Deutschland belegen ist. Das heißt, dass sich versicherte Immobilien in Deutschland befinden müssen.

Die Einschätzung eines Wohn-, Firmen-, Vereins- und landwirtschaftlichen Betriebssitzes als Hauptsitz erfolgt nach steuerrechtlichen Grundsätzen.

lp

2. Wer ist mitversichert?

Mitversichert sind

- Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner,
- Ihr im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner, wenn Sie beide unter derselben Adresse mit Erstwohnsitz gemeldet sind. Sofern Sie oder Ihr mitversicherter Lebenspartner noch anderweitig verheiratet oder verpartnert sind, sind diese anderen Ehe- oder eingetragenen Partner nicht mitversichert.

Ausnahme: Wenn Sie den Single-Tarif abgeschlossen haben, ist kein Ehe-, eingetragener oder sonstiger Partner oder Eltern mitversichert. Heiraten Sie später, gehen Sie eine eingetragene Lebenspartnerschaft ein oder begründen Sie mit einem sonstigen Partner oder einem Elternteil einen gemeinsamen Haushalt, kann der Versicherungsschutz auf den Partner oder Elternteil nach Ziffer A 21 (*Vorsorge-Versicherung*) erweitert werden.

- Ihre minderjährigen Kinder einschließlich Stief-, Adoptiv- und bei Ihnen lebender Pflegekinder.

Das heißt, solange Ihr volljähriges Kind noch keine Ausbildung abgeschlossen hat, besteht die Mitversicherung. Die Mitversicherung Ihres Kindes besteht also auch während der Ausbildung, des Studiums oder der Beamtenanwärterschaft sowie während einer vorübergehenden beruflichen Tätigkeit bis zur Aufnahme eines Studiums. Wenn Ihr volljähriges Kind schwerbehindert oder psychisch krank ist, besteht die Mitversicherung Ihres Kindes auch während einer bezahlten Tätigkeit in Behinderten- oder Reha-Werkstätten.

Warum können Sie widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt? Sie sind unser Versicherungsnehmer und können bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen tragen sollen.

Beispiel: Wenn Sie bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt werden, haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner geltend machen. Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, eine „juristische Person“ ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.

Ip

3. In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert? (Leistungsarten)

Wenn Sie sich zum Beispiel ein Haus kaufen und dies vermieten wollen

- Ihre unverheirateten volljährigen Kinder einschließlich Stief-, Adoptiv- und bei Ihnen lebender Pflegekinder. Die Kinder dürfen nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.

Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem diese erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten. Sie endet auch dann, wenn Ihr volljähriges Kind eine Ausbildung abgeschlossen hat und Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, „Hartz IV“) in Anspruch nimmt.

Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutz-Vertrag gelten auch für diese mitversicherten Personen.

Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen.

Ausnahme: Bei Ihrem mitversicherten ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner können Sie nicht widersprechen.

Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden.

Die nachfolgend aufgeführten Leistungsarten sind eine abschließende Aufzählung der in diesem Baustein versicherten Rechtsbereiche. Die konkreten Leistungsbeschreibungen zu den Überschriften finden Sie unter Ziffer A 3. Im Folgenden sind die Besonderheiten zum Immobilien-Rechtsschutz für Privatkunden aufgezeigt.

Der besseren Übersicht wegen haben wir die Nummerierung übernommen. So können Sie die Beschreibung immer unter dem gleichen Punkt im Allgemeinen Teil finden.

3.3 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

3.5 Steuer-Rechtsschutz

3.15.1 JurWay Basic

3.21 Bonus-Rechtsberatung

6. Was ist nicht versichert?

In den in Ziffer A 6 beschriebenen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz. Im Folgenden sind die Besonderheiten zum Immobilien-Rechtsschutz für Privatkunden aufgezeigt.

6.1 Zeitliche Ausschlüsse (Wartezeiten)

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

6.1.1 Der Versicherungsfall ist innerhalb von drei Monaten nach Versicherungsbeginn eingetreten. Die Wartezeit gilt für folgende Leistungsart:

- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (*siehe Ziffer A 3.3*), es sei denn, es handelt sich um die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen der Verletzung dinglicher Rechte an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

6.1.2 Ausnahme: Auch in den ersten drei Monaten haben Sie Versicherungsschutz; dies gilt für folgende Leistungsarten:

- Im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (*siehe Ziffer A 3.3*), soweit es sich um die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen der Verletzung dinglicher Rechte an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen handelt
- im Steuer-Rechtsschutz (*siehe Ziffer A 3.5*),
- bei JurLine (*siehe Ziffer A 3.15.1*),

6.1.3 Im Steuer-Rechtsschutz (*siehe Ziffer A 3.5*) liegen die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Abgaben (*zum Beispiel Steuern, Gebühren*) **vor Vertragsbeginn**.

Besondere Bedingungen für den Ergänzungs-Baustein JurWay Privat (JWp)

JWp

1. Welchen Rechtsschutz haben Sie?

1.1 Sie haben in diesem Baustein Versicherungsschutz für Rechtsberatung und verschiedene andere Rechtsdienste über unser Service-Portal www.roland-service.de rund um Ihren Privatbereich.

1.2 Versicherungsschutz haben Sie nur, solange das versicherte Risiko in Deutschland belegen ist. Das heißt, dass Sie Ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben müssen.

Die Einschätzung eines Wohn-, Firmen-, Vereins- und landwirtschaftlichen Betriebssitzes als Hauptsitz erfolgt nach steuerrechtlichen Grundsätzen.

JWp

2. Wer ist mitversichert?

Das heißt, solange Ihr volljähriges Kind noch keine Ausbildung abgeschlossen hat, besteht die Mitversicherung. Die Mitversicherung Ihres Kindes besteht also auch während der Ausbildung, des Studiums oder der Beamtenanwärterschaft sowie während einer vorübergehenden beruflichen Tätigkeit bis zur Aufnahme eines Studiums. Wenn Ihr volljähriges Kind schwerbehindert oder psychisch krank ist, besteht die Mitversicherung Ihres Kindes auch während einer bezahlten Tätigkeit in Behinderten- oder Reha-Werkstätten.

Warum können Sie widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt? Sie sind unser Versicherungsnehmer und können bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen tragen sollen.

Beispiel: Wenn Sie bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt werden, haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner geltend machen. Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, eine „juristische Person“ ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.

Mitversichert sind

- Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner,
- Ihr im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner, wenn Sie beide unter derselben Adresse mit Erstwohnsitz gemeldet sind. Sofern Sie oder Ihr mitversicherter Lebenspartner noch anderweitig verheiratet oder verpartnert sind, sind diese anderen Ehe- oder eingetragenen Partner nicht mitversichert.

Ausnahme: Wenn Sie den Single-Tarif abgeschlossen haben, ist kein Ehe-, eingetragener oder sonstiger Partner oder Eltern mitversichert. Heiraten Sie später, gehen Sie eine eingetragene Lebenspartnerschaft ein oder begründen Sie mit einem sonstigen Partner oder einem Elternteil einen gemeinsamen Haushalt, kann der Versicherungsschutz auf den Partner oder Elternteil nach Ziffer A 21 (*Vorsorge-Versicherung*) erweitert werden.

- Ihre minderjährigen Kinder einschließlich Stief-, Adoptiv- und bei Ihnen lebender Pflegekinder.
- Ihre unverheirateten volljährigen Kinder einschließlich Stief-, Adoptiv- und bei Ihnen lebender Pflegekinder. Die Kinder dürfen nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.

Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem diese erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten. Sie endet auch dann, wenn Ihr volljähriges Kind eine Ausbildung abgeschlossen hat und Sozialleistungen (z.B. *Arbeitslosengeld*, „Hartz IV“) in Anspruch nimmt.

- Ihre im Versicherungsschein genannten Eltern.

Voraussetzung:

Ihre Eltern

- sind mindestens 65 Jahre alt,
- leben in Ihrem Haushalt, d.h. in Ihrer Wohneinheit oder in einer Einliegerwohnung in Ihrem Haus
- sind dort mit ihrem Erstwohnsitz amtlich gemeldet und
- sind nicht berufstätig.

Sie können Ihre eigenen Eltern oder diejenigen Ihres mitversicherten Ehe-, eingetragenen oder sonstigen Lebenspartners mitversichern, nicht jedoch die Eltern eventueller sonstiger mitversicherter Personen.

Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutz-Vertrag gelten auch für diese mitversicherten Personen.

Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen.

Ausnahme: Bei Ihrem mitversicherten ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner können Sie nicht widersprechen.

Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden.

3. In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert? (Leistungsarten)

Die nachfolgend aufgeführten Leistungsarten sind eine abschließende Aufzählung der in diesem Baustein versicherten Rechtsbereiche. Die konkreten Leistungsbeschreibungen zu den Überschriften finden Sie unter Ziffer A 3.

Der besseren Übersicht wegen haben wir die Nummerierung übernommen. So können Sie die Beschreibung immer unter dem gleichen Punkt im Allgemeinen Teil finden.

3.15.2 JurWay Privat

In den in Ziffer A 6 beschriebenen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz. Im Folgenden sind die Besonderheiten zu JurWay Privat aufgezeigt.

6.1 Zeitliche Ausschlüsse (Wartezeiten)

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

6.1.1 Es bestehen keine Wartezeiten. Auch in den ersten drei Monaten nach Beginn des Versicherungsvertrags haben Sie Versicherungsschutz.

6.2 Inhaltliche Ausschlüsse

Zusätzlich zu den in Ziffer A 6.2 beschriebenen Fällen bestehen für JurWay Privat folgende Ausschlüsse:

6.2.30 Kein Rechtsschutz besteht im Rahmen der präventiven Vertragsprüfung JurCheck im privaten Lebensbereich gemäß Ziffer A 3.15.2 für

- die Neugestaltung von Verträgen oder wesentlichen Vertragsteilen,
- die Bewertung steuerrechtlicher Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Verbrauchervertrags,
- die Bewertung von Verträgen über die Anschaffung, Veräußerung, Verwaltung von Wertpapieren (*zum Beispiel Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile*), Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen, Beteiligungen (*zum Beispiel an Kapitalanlagemodellen, stillen Gesellschaften, Genossenschaften*) und deren Finanzierungen (*Bank- und Kapitalanlagerecht*),
- die Bewertung von Verträgen mit Bauträgern und Fertighausanbietern sowie aus dem Bereich des Ehe-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts, soweit Eheverträge, Unterhaltsvereinbarungen, Adoptionsverträge, Güterstandsbeendigungsverträge oder Erbverträge Gegenstand der Prüfung sind,
- die Bewertung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (*AGB*) sowie von Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.

6. Was ist nicht versichert?

Besondere Bedingungen für den Ergänzungs-Baustein StrafrechtPlus Privat (S+p)

S+p

1. Welchen Rechtsschutz haben Sie?

1.1 Sie haben in diesem Baustein Versicherungsschutz, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen als Beschuldigter in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren. Dies gilt im privaten, im ehrenamtlichen und im beruflichen, nicht selbstständigen Bereich. Wir übernehmen die Kosten solcher Verfahren bis zu einer Million Euro je Versicherungsfall.

1.2 Versicherungsschutz haben Sie nur, solange das versicherte Risiko in Deutschland belegen ist. Das heißt, dass Sie Ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben müssen.

Die Einschätzung eines Wohn-, Firmen-, Vereins- und landwirtschaftlichen Betriebssitzes als Hauptsitz erfolgt nach steuerrechtlichen Grundsätzen.

S+p

2. Wer ist mitversichert?

Das heißt, solange Ihr volljähriges Kind noch keine Ausbildung abgeschlossen hat, besteht die Mitversicherung Ihres Kindes besteht also während der ersten Ausbildung, des Studiums oder der Beamtenanwärterschaft sowie während einer vorübergehenden nicht erlernten beruflichen Tätigkeit bis zur Aufnahme eines Erst-Studiums (ein Studium gilt auch nach einem Fachwechsel so lange als Erst-Studium, wie noch kein anderes Studium abgeschlossen wurde). Wenn Ihr volljähriges Kind schwerbehindert oder psychisch krank ist, besteht die Mitversicherung Ihres Kindes auch während einer bezahlten Tätigkeit in Behinderten- oder Reha-Werkstätten.

*Warum können Sie widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt? Sie sind unser Versicherungsnehmer und können bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen tragen sollen.
Beispiel: Wenn Sie bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt werden, haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner geltend machen. Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, eine „juristische Person“ ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.*

Mitversichert sind

- Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner,
- Ihr im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner, wenn Sie beide unter derselben Adresse mit Erstwohnsitz gemeldet sind. Sofern Sie oder Ihr mitversicherter Lebenspartner noch anderweitig verheiratet oder verpartnert sind, sind diese anderen Ehe- oder eingetragenen Partner nicht mitversichert.

Ausnahme: Wenn Sie den Single-Tarif abgeschlossen haben, ist kein Ehe-, eingetragener oder sonstiger Partner oder Eltern mitversichert. Heiraten Sie später, gehen Sie eine eingetragene Lebenspartnerschaft ein oder begründen Sie mit einem sonstigen Partner oder einem Elternteil einen gemeinsamen Haushalt, kann der Versicherungsschutz auf den Partner oder Elternteil nach Ziffer A 21 (*Vorsorge-Versicherung*) erweitert werden.

- Ihre minderjährigen Kinder einschließlich Stief-, Adoptiv- und bei Ihnen lebender Pflegekinder.
- Ihre unverheirateten volljährigen Kinder einschließlich Stief-, Adoptiv- und bei Ihnen lebender Pflegekinder. Die Kinder dürfen nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.

Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem diese erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten. Sie endet auch dann, wenn Ihr volljähriges Kind eine Ausbildung abgeschlossen hat und Sozialleistungen (z.B. *Arbeitslosengeld*, „Hartz IV“) in Anspruch nimmt.

Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutz-Vertrag gelten auch für diese mitversicherten Personen.

Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen.

Ausnahme: Bei Ihrem mitversicherten ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner können Sie nicht widersprechen.

Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden.

S+p

3. In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert? (Leistungsarten)

Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.

Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.

Die nachfolgend aufgeführten Leistungsarten sind eine abschließende Aufzählung der in diesem Baustein versicherten Rechtsbereiche. Die konkreten Leistungsbeschreibungen zu den Überschriften finden Sie unter Ziffer A 3. Im Folgenden sind die Besonderheiten zum StrafrechtPlus Privat aufgezeigt.

Der besseren Übersicht wegen haben wir die Nummerierung übernommen. So können Sie die Beschreibung immer unter dem gleichen Punkt im Allgemeinen Teil finden.

3.8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

3.9 Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird.

Sie haben Versicherungsschutz unter **folgenden Voraussetzungen**:

- Das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Es besteht auch Rechtsschutz, wenn Ihnen ein Vergehen vorgeworfen wird, das nur vorsätzlich begangen werden kann. Ebenso besteht Rechtsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines Verbrechens, wenn der Vorwurf auf einer ehrenamtlichen oder beruflichen, nicht selbstständigen Tätigkeit basiert.

Voraussetzung ist,

- dass es nicht zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Vorsatzes kommt und
- dass Sie außerdem selbst betroffen sind oder sich vorab damit einverstanden erklärt haben, dass eine mitversicherte Person den Rechtsschutz in Anspruch nimmt.

Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Dann müssen Sie uns die Kostenerstatungen, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfs des vorsätzlichen Delikts getragen haben.

Bei Abschluss des Verfahrens durch einen Strafbefehl bleibt der Versicherungsschutz darüber hinaus auch bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Vorsatzstraftat (*auch direkter Vorsatz*) bestehen.

Strafvollstreckungsverfahren sind mitversichert.

Bei Ordnungswidrigkeiten (*Bußgeldverfahren*) besteht auch für vorsätzliches Handeln Versicherungsschutz.

3.10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

Hier haben Sie Versicherungsschutz

Im StrafrechtPlus Privat besteht weltweit Versicherungsschutz.

S+p

4. In welchen Ländern haben Sie Versicherungsschutz?

S+p

5. Wie sieht der Leistungsumfang aus/Welche Kosten übernehmen wir?

5.1.2 Abweichend von Ziffer A 5.1.2 werden die dort aufgeführten Kosten für einen Verkehrsanwalt nicht übernommen.

Ergänzend zu Ziffer A 5.1.2 übernehmen wir die Kosten für notwendige Reisen des Rechtsanwalts an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der Ermittlungs- bzw. Verwaltungsbehörde. Die Kosten werden bis zur Höhe der Sätze für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte übernommen.

5.2.1 Ergänzend zu Ziffer A 5.2.1 tragen wir Ihre Kosten für Reisen an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn dieses Ihr persönliches Erscheinen angeordnet hat. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte geltenden Sätze nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (*RVG*) übernommen.

5.3.1 Ergänzend zu Ziffer A 5.3.1 tragen wir auch die angemessenen Kosten für solche Sachverständigengutachten, die Sie selbst zur notwendigen Unterstützung Ihrer Verteidigung in Auftrag gegeben haben. Hinsichtlich der Angemessenheit gelten die Kriterien von Ziffer 5.3.6.1 sinngemäß.

5.3.6 Wir übernehmen die von Ihnen zu tragenden Kosten der versicherten Verfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren.

5.3.6.1 Wir tragen anstelle der gesetzlichen Vergütung auch Leistungen aus einer schriftlichen Honorarvereinbarung mit einem für Sie tätigen Rechtsanwalt.

Ausnahme: Wenn die Rechtsanwaltsgebühren nach der Honorarvereinbarung die gesetzlich vorgesehene Vergütung überschreiten, dann erstatten wir nur die angemessene Vergütung. Die Angemessenheit bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs der Leistungen des Rechtsanwalts und der Schwierigkeit der Sache.

Wir prüfen die Angemessenheit von Honorarvereinbarung und anwaltlicher Abrechnung. Auf die Unangemessenheit der Honorarvereinbarung können wir uns nicht berufen,

- wenn wir der Honorarvereinbarung schriftlich zugestimmt haben, bevor Sie diese unterzeichnet hatten, oder
- Sie einen von uns vorgeschlagenen Rechtsanwalt beauftragt haben.

5.3.6.2 Wir übernehmen außerdem die einem Nebenkläger in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen Sie entstandenen Kosten, soweit Sie diese freiwillig übernehmen, um zu erreichen, dass das Verfahren eingestellt wird, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbesteht. Die Rechtsanwaltskosten des gegnerischen Nebenklägers tragen wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung.

In den in Ziffer A 6 beschriebenen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz. Im Folgenden sind die Besonderheiten zum StrafrechtPlus Privat aufgezeigt.

6.1 Zeitliche Ausschlüsse (Wartezeiten)

Es bestehen keine Wartezeiten. Auch in den ersten drei Monaten nach Versicherungsbeginn haben Sie Versicherungsschutz.

6.2 Inhaltliche Ausschlüsse

Entgegen den in Ziffer A 6.2 beschriebenen Fällen bestehen für StrafrechtPlus Privat ausschließlich die folgenden Ausschlüsse:

6.2.32 Kein Rechtsschutz besteht

- für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines Verbrechens im privaten Bereich; dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht,
- für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts im Zusammenhang mit zulassungspflichtigen Motorfahrzeugen,
- bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Vorsatzstraftat (*siehe Ziffer A 3.9*),
- für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines Delikts gegen die sexuelle Selbstbestimmung (*zum Beispiel sexuelle Nötigung*), es sei denn, der Vorwurf steht im Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen oder beruflichen, nichtselbstständigen Tätigkeit,
- für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aus den Rechtsbereichen des Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechts oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum sowie aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht oder in unmittelbarem Zusammenhang mit Verfahren aus diesen Bereichen.
- für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch eine Selbstanzeige von Ihnen ausgelöst wird,
- für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die in der Eigenschaft als Organ einer juristischen Person (*Beispiel: Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstandsmitglied*) begangen wurde oder begangen worden sein soll, es sei denn, es handelt sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit bei einem Geselligkeitsverein ohne wirtschaftliche Gewinnerzielungsabsicht.

S+p

6. Was ist nicht versichert?

9. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Sie Anspruch auf Versicherungsschutz haben?

9.1 Was gilt als Versicherungsfall?

9.4 Abweichend von Ziffer A 9.2 gilt als Versicherungsfall

- in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sie. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es behördlich als solches verfügt wird. Versicherungsschutz besteht auch für vor Abschluss des Rechtsschutz-Vertrags eingetretene Vorfälle, soweit ihrerwegen noch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.
- in Disziplinar- und Standesverfahren die Einleitung eines disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahrens gegen Sie. Wird in demselben Ermittlungsverfahren gegen mehrere versicherte Personen ermittelt oder werden in demselben Ermittlungs-, Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren mehrere Versicherte zur Zeugenaussage aufgefordert, handelt es sich um denselben und nicht um jeweils einen neuen Versicherungsfall.

ROLAND. Wenn's um Ihre Rechte geht!

Rechtsschutz ist Expertensache. Als ausgewiesener Rechtsschutz-Spezialist sorgen wir dafür, dass unsere 1,8 Millionen Kunden zu ihrem Recht kommen. Und das seit mehr als 60 Jahren.

Wir bieten eine umfassende Kombination aus Leistungen rund um Konflikte und deren Lösung, die in Deutschland einzigartig ist. Weil jeder Fall anders ist, finden wir individuell passende Lösungen. Das kann ein Gespräch mit einem versierten Rechtsanwalt sein, eine professionelle Mediation zur Streitschlichtung oder eine harte Auseinandersetzung vor Gericht – es kommt uns auf Ihren Fall an und auf die für Sie beste Lösung.

Über unsere 24-Stunden-ServiceLine **0221 8277-500** bekommen Sie jederzeit eine schnelle und kostenfreie Rechtsauskunft für Ihr Problem. Sind weitere Schritte nötig, vermitteln wir einen Experten, der Sie auf Ihrem individuellen Weg zum Recht engagiert unterstützt.

Gehen auch Sie mit einem sicheren Gefühl durchs Leben: Sie haben in Rechtsfragen einen starken Partner, der sich für Sie einsetzt. Wir beraten Sie gerne – zu den Produkten und zu unserem komfortablen Service!

ROLAND. SICHER IM RECHT. SEIT 1957.



Wesentliche Bestimmungen

Vertragsgrundlagen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2020) und/oder den Allgemeinen Bedingungen für die Schutzbrief-Versicherung (ASB 2016), die mit dem Antrag ausgehändigt werden. Die Verträge für die Rechtsschutz- und Schutzbrief-Versicherung sind rechtlich selbstständig und voneinander unabhängig. Es werden getrennte Versicherungsscheine erstellt.

Versicherungssumme, Strafkautions und Geltungsbereich

- für die Bausteine P, B, V1p, V2p, V3p, Ip, aÄ, 55+
 - unbegrenzte Versicherungssumme, 200.000 EUR außerhalb Europas (auch für Internetstreitigkeiten)
 - 200.000 EUR darlehensweise für Strafkautions
- für die Bausteine P+p, B+p, V+p, I+p
 - unbegrenzte Versicherungssumme, 400.000 EUR außerhalb Europas (auch für Internetstreitigkeiten)
 - 300.000 EUR darlehensweise für Strafkautions
- für den Baustein JWp
 - unbegrenzte Versicherungssumme innerhalb Deutschlands
 - keine Strafkautions
- für den Baustein S+p
 - unbegrenzte Versicherungssumme weltweit
 - 200.000 EUR darlehensweise für Strafkautions

300 € Bonus-Selbstbeteiligung (SB):

Die Bonus-SB startet bei 300 Euro, wobei leistungsfreie Vorversicherungen angerechnet werden können. Sie reduziert sich bei Schadenfreiheit jedes Jahr um 100 Euro. Melden Sie einen Versicherungsfall, in dem wir eine Kostenzusage erteilen, beträgt die Selbstbeteiligung im nächsten Versicherungsfall innerhalb eines Jahres 500 Euro. Melden Sie ein Jahr keinen eintrittspflichtigen Versicherungsfall, reduziert sich die Selbstbeteiligung wieder jedes Jahr um 100 Euro.

Unser Tipp: Rufen Sie uns an. Wir helfen Ihnen bei der Lösung Ihres Rechtsproblems weiter. **Ihr Vorteil:** Für eine durch uns vermittelte telefonische Rechtsberatung oder durch unsere Konfliktlösungsunterstützung erfolgt keine Hochstufung der Selbstbeteiligung. Weitere Informationen zur Selbstbeteiligungshöhe können Sie der Tabelle entnehmen.

Versicherungsjahr	SF-Klasse	Rückstufung in SF-Klasse	SB
3	0	500	0 EUR
2	100	500	100 EUR
1	200	500	200 EUR
Start	300	500	300 EUR
–	400	500	400 EUR
–	500	500	500 EUR

Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die im Antrag und Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen. Die Vertragsdauer beträgt in der Regel fünf Jahre. Bei Ein- bis Vierjahresverträgen ist ein Beitragszuschlag von 5 % auf den Fünfjahresbeitrag zu berechnen.

Fristgerechte Kündigung

Ein Vertrag, der für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen worden ist, kann vom Versicherungsnehmer zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform gekündigt werden. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

Bedingungs- und Beitragsanpassung

Während der Vertragsdauer können nach Ziffer A 20 ARB einzelne Bedingungen aufgrund von Gesetzesänderungen u. Ä. ergänzt, ersetzt oder geändert sowie nach Ziffer A 16 ARB und/oder Ziffer 2 § 4 ASB Beitragsanpassungen vorgenommen werden. Bei den Beiträgen ist die zurzeit gültige Versicherungssteuer von 19 % eingeschlossen. Wir empfehlen eine Abbuchung im SEPA-Lastschriftverfahren, wobei eine monatliche Zahlung grundsätzlich nur mit SEPA-Lastschriftverfahren möglich ist (Mindestrate 5 EUR). Nebengebühren werden nicht erhoben.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nach dem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Vertragsinformationen gemäß § 7 Absätze 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Deutz-Kalker Str. 46

50679 Köln

Telefax: 0221 8277-460

E-Mail: service@roland-rechtsschutz.de

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt, wenn Sie zugestimmt haben (auch konkludent durch Zahlung des Beitrags), dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, x 1/360 des Jahresbeitrags bzw. 1/180 des Halbjahresbeitrags oder 1/90 des Vierteljahresbeitrags oder 1/30 des Monatsbeitrags. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (zum Beispiel Zinsen) herauszugeben sind.



Anzeigepflicht

Als unser Versicherungsnehmer sind Sie verpflichtet, bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung die Ihnen bekannten Gefahrumstände, nach denen der Versicherer ausdrücklich in Textform gefragt hat, dem Versicherer mitzuteilen. Bitte überprüfen Sie in Ihrem eigenen Interesse, ob zum Beispiel bei den Fragen zur Vorversicherung im Antrag nichts vergessen wurde. Falsche oder unvollständige Angaben berechnen den Versicherer, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag anzufechten und in bestimmten Fällen die Leistung zu verweigern. Genauere Informationen können Sie Ziffer A 13 ARB entnehmen. Zur Überprüfung und Ergänzung Ihrer Angaben kann ein Datenaustausch mit anderen Versicherern erforderlich werden.

Selbstständige Tätigkeit

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbstständigen Tätigkeit besteht im Rahmen der Privatkunden-Produkte kein Versicherungsschutz.

Widerspruch gegen telefonische, schriftliche und E-Mail-Angebote

Der Nutzung meiner Daten zu Werbezwecken kann ich jederzeit und ohne Einfluss auf den Vertrag bei der ROLAND

Rechtsschutz-Versicherungs-AG (Kontaktdaten siehe unter Widerrufsbelehrung) widersprechen.

Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungsstellen

Unser Ziel ist es, Ihnen einen optimalen Service zu bieten. Sollten Sie einmal nicht zufrieden sein, rufen Sie uns unter 0221 8277-500 an. Wir kümmern uns schnell um Ihr Anliegen und versuchen, eine Lösung zu finden.

Sie können sich auch schriftlich an uns wenden:

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG,
vertreten durch die Vorstände Rainer Brune (Vorsitzender),
Marc Böhlhoff und Dr. Ulrich Eberhardt,
Deutz-Kalker Str. 46, 50679 Köln.

Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzusprechen:

Versicherungsombudsmann e. V.

Leipziger Str. 121

10117 Berlin

Telefon: 0800 3696000

Telefax: 0800 3699000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

**Informationen
zum
Datenschutz**

Das Thema „Datenschutz“ ist uns sehr wichtig. Daher informieren wir Sie im Folgenden darüber, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten und welche Rechte Sie in diesem Zusammenhang haben:

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Je nachdem, ob Sie Ihren Versicherungsvertrag mit der ROLAND Rechtsschutz-Versicherung oder mit der ROLAND Schutzbrief-Versicherung abgeschlossen haben, ist die verantwortliche Stelle Ihr Vertragspartner:

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Deutz-Kalker Str. 46
50679 Köln
Telefon: 0221 8277-500
Fax: 0221 8277-460
Mail to: service@roland-rechtsschutz.de

und/oder

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG
Deutz-Kalker Str. 46
50679 Köln
Telefon: 0221 8277-500
Fax: 0221 8277-460
Mail to: service@roland-schutzbrief.de

Den **Datenschutzbeauftragten** für beide Unternehmen erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@roland-ag.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlichen relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet für beide Gesellschaften abrufen unter: www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Ab-

schluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policing oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer der genannten ROLAND-Gesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Schutzbrief-Schadenfällen) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der ROLAND-Gruppe sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher

Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Aufteilung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz (für beide Gesellschaften) entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, wenn sich dies nicht nachteilig für Sie im Sinne von Art. 18 Abs. 1 c) DSGVO auswirken kann. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung

oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf

Bonitätsauskünfte (betrifft nur Rechtsschutz-Kunden)

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei der infoscore Consumer Data GmbH (ICD), Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden Informationen zur Beurteilung Ihres Zahlungsausfallrisikos auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten ab. Dafür übermitteln wir Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) an ICD. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Abs. 1 b) und Art. 6 Abs. 1 f) der Europäischen Datenschutzgrundverordnung („EU DSGVO“). Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur ICD i. S. d. Artikels 14 EU DSGVO, d.h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie in der Anlage 3 der Allgemeinen Rechtsschutz-Bedingungen (ARB) sowie im Internet unter diesem Link www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Datenübermittlung in ein Drittland (gilt nur für Schutzbrief-Kunden)

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Informationen dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie hier: www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz

Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko und zur Vorversicherung, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, sowie auf der Grundlage des vereinbarten Vertragsumfangs und der Informationen im Leistungsfall, die wir von Ihnen oder dem von Ihnen beauftragten Rechtsanwalt erhalten, entscheiden wir vollautomatisiert über einzelne Vorgänge. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.